

Wolf Vogel

Verbotene Liebe

Pädophilie

und strafende Gesellschaft

Roderer

ISBN 3-89073-004-3

Wolf Vogel

Verbotene Liebe

Pädophilie

und strafende Gesellschaft

S. Roderer Verlag, Regensburg 1984

**CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek**

**Vogel, Wolf:**

Verbotene Liebe: Pädophilie und strafende  
Gesellschaft / Wolf Vogel. - Regensburg:

Roderer, 1984

ISBN 3-89073-004-3

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 1984 S. Roderer Verlag  
Erbprinz Franz Joseph Straße 9  
8400 Regensburg

**Für Thorsten**

## Vorwort

Pädophilie ist die Liebe eines Erwachsenen zu einem Kind, die auch die sexuelle Beziehung einschließen kann, und zwar unabhängig vom Geschlecht der Partner. Grundsätzlich wird die Liebe zu Kindern unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich erwartet oder gar gefordert. Von den Eltern erwartet jeder, daß sie ihre Kinder lieben (freilich nicht sexuell), anderenfalls geraten sie in eine Außenseiterrolle.

Von anderen Personen, die zur Pflege, Aufzucht und Erziehung berechtigt sind, wird ebenfalls ein gewisses Maß an Zuneigung gegenüber den Erziehungsbedürftigen erwartet. Diese Zuneigung geriet in der Vergangenheit oft in die mißverständliche Nähe des noch mißverständlicheren "pädagogischen Eros". Allgemein gilt: Je enger der Verwandtschaftsgrad und je größer der Altersunterschied, umso unverdächtiger werden Sympathiebezeugungen und Zärtlichkeiten bewertet. Wird ein Kind von seiner Großmutter geherzt und geküßt (auch wenn es ihm unangenehm ist), wird dabei niemand Arges im Sinn haben. Fremde Personen sind hingegen zu Zärtlichkeiten gegenüber Kindern nach allgemeiner Auffassung nicht berechtigt.

Pädophilie ist eines der stärksten Tabus in unserer Gesellschaft. Stets mit dem Ruch des Verwerflichen belastet, geraten sexuelle Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen durch ihre Aufdeckung in die negativen Schlagzeilen. Darf ein derart starkes Tabu überhaupt in Frage gestellt werden? Es darf. In diesem Buch soll nicht die Frage des pädagogischen Eros behandelt werden, nicht die Diskussion entfacht, ob sexuelle Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen pädagogisch wertvoll oder verdammenswert sind. Diese Themen sind wichtig genug, um eigens abgehandelt zu werden.

Hier geht es um juristische Aspekte, ethische und psychologische Positionen werden untergeordnet. Daß die juristische Sicht im Vordergrund steht, ist nicht ohne Absicht: Alle Versuche zur Emanzipation einer Minderheit (und in diesem Sinn sind sowohl Kinder als auch pädophile Erwachsene eine Minderheit) sind in der Vergangenheit stets und in erster Linie gescheitert, wenn diese Minderheit mit Gefängnis bedroht wurde. Die Homosexuellen-Diskussion und -Emanzipation konnte erst richtig beginnen, nachdem zumindest die gleichgeschlechtliche Liebe unter erwachsenen Männern aus dem Strafrecht herausgenommen wurde.

Und noch etwas: Die rigide Handhabung des Strafgesetzes beim Bekanntwerden einer sexuellen Beziehung zwischen einem Kind und einem Erwachsenen macht die exakte wissenschaftliche Ausleuchtung des Phänomens 'Pädophilie' nahezu unmöglich. Kein Wissenschaftler wird sich an die Untersuchung der nicht bekannt gewordenen pädophilen Fälle wagen, wenn er befürchten muß, seine Informanten der Polizei preisgeben zu müssen.

Pädophilie ist untrennbar verbunden mit der Frage nach der sexuellen Emanzipation des Kindes, nach seinen Wünschen und Möglichkeiten, Sexualität zu erleben und zu akzeptieren. Pädophilie stellt auch die Frage nach der sexuellen Selbstbestimmung des Kindes, die zu schützen der Gesetzgeber angetreten ist. Dieser "Schutz" verwehrt einem Kind, sich seinen Liebespartner frei zu wählen. Denn das Strafgesetz kennt das Wort 'Pädophilie' nicht, es untersagt jeden Sexualkontakt zwischen einem unter-14-Jährigen und einem über-14-Jährigen.

Die Entkriminalisierung der Kindersexualität wäre demnach ein wichtiger Schritt, auch und gerade im Sinne eines wirksamen Jugendschutzes. Bisher hat man versäumt, das Kind zu Wort kommen zu lassen. Es wurde nie gefragt. Eine diesbezügliche Emanzipation des Kindes würde die scharfen Konturen in

der Diskussion um die Pädophilie aufbrechen. Denn Pädophilie scheint in erster Linie wohl nicht das Problem der Kinder oder der Pädophilen zu sein, sondern der Nicht-Pädophilen, bzw. derer, denen der Gedanke an Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen Angst macht. Den Ängstlichen die Angst zu nehmen, den Zweifelnden Argumente zu liefern, den Betroffenen Mut zu machen, aber auch diejenigen, die von Berufs wegen Gesetze erlassen, Pädophile anklagen und über sie zu richten haben, aufzurütteln - das ist das Ziel dieses Buches.

Es möchte die Vorurteile nicht weiter zementieren, sondern aufbrechen. Es möchte durch das Zusammentragen von Fakten die bisherige juristische Beurteilung von Pädophilie einer kritischen Prüfung unterziehen. Dabei wird von der Überzeugung ausgegangen, daß es nicht nur legitim, sondern vielmehr notwendig ist, solche kritischen Fragen zu stellen. Eigene Vorstellungen, wie die juristische Praxis verändert werden kann, um die Sexualität in einem Teilbereich zu entkriminalisieren, sollen am Ende nicht fehlen.

Darf man ein solches Thema abhandeln, ohne in den Verdacht zu geraten, als möglicher Betroffener an einer Freisprechung interessiert zu sein? Darf man sich als Erwachsener zum Anwalt des Kindes und

seiner Sexualität erheben? Wenn man akzeptiert, daß sich ein Weißer für die Rechte der Schwarzen einsetzt, ein Nichtjude für die Juden, ein Katholik für einen Moslem, ein Deutscher für einen Ausländer - dann kann diese Frage nur uneingeschränkt bejaht werden.

# **1. Strafrecht und Sexualmoral als wechselseitige Bedingungsfaktoren in der traditionellen Pädophilie-Diskussion**

Es vergeht kaum ein Monat, in dem nicht das Interesse der Öffentlichkeit durch die Medien auf einen Fall von "sexuellem Mißbrauch an Kindern" hingelenkt wird. Vor allem Zeitungen und Zeitschriften berichten detailliert über vermutete oder stattgefundene sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern, mehr noch, sie schlachten beinahe rigoros und mitunter geradezu genüßlich jeden bekanntgewordenen Fall aus. Die besondere Aufmerksamkeit der Leser ist ihnen dabei gewiß.

Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen, im folgenden Pädophilie genannt, berührt eines der mächtigsten Tabus unserer Gesellschaft. Sie rüttelt an unseren tradierten Vorstellungen vom Miteinander von Erwachsenen und Kindern, hinterfragt unser Selbstverständnis, unterteilt in eine Welt der Erwachsenen, in der nahezu alles erlaubt scheint, und in eine gesonderte Welt der Minderjährigen, denen - zumindest aus ihrer Sicht - fast alles verboten ist.

Die sexuelle Beziehung zwischen einem Erwachsenen und einem Kind wird in unserem und in vielen anderen Ländern unter Strafe gestellt. Die Befürworter dieser Regelung meinen, die Notwendigkeit einer solchen Strafandrohung im Sinne des Jugendschutzes undiskutiert verteidigen zu müssen. Die Kritiker fürchten, durch die Aburteilung freiwillig zustandegekommener sexueller Kontakte würde der Jugendschutz geradezu in das Gegenteil verkehrt. Deshalb, so der Letzteren Meinung, sollten die Sexualstrafgesetze zumindest von moralischem Ballast befreit werden und allein die Frage nach der Schädlichkeit sexueller Handlungen der Grundgedanke einer Strafandrohung sein.

Die grundsätzliche Frage nach dem Einfluß der Sexualität auf die Menschen, nach den sexuellen Möglichkeiten und Kommunikationen, hängt unmittelbar mit der Sexualmoral zusammen. Diese hat auch bestimmte politische Funktionen. Somit ist die öffentliche Bewertung von Sexualität, insbesondere auch der Kindersexualität, sehr wesentlich abhängig von den vielschichtigen Zielen einer Gesellschafts- und Kulturform, von deren angestrebten Verhaltensnormen, Zwängen, Freiheiten usw.

Die Auseinandersetzung des einzelnen mit der gültigen Sexualmoral ist gekoppelt mit dem Wunsch

nach einer Lebensform, die eine Integration in den jeweiligen Gesellschafts- oder Kulturkreis ermöglicht und garantiert, außerdem und gleichzeitig individuellen Bedürfnissen angepaßt werden kann, ohne jedoch die interpersonale Kommunikation zu zerstören. Wenn der Wunsch nach erlebtem Liebesglück die Menschen stets bewegt, so geraten freilich (zumindest in unseren Breiten) dieselben Menschen auf kaum einem anderen Gebiet wie in Fragen der Sexualpraktiken und deren moralischer Bewertung so erbittert in Streit und Zwietracht.

Mitunter scheint es, als hinge der Bestand einer Gesellschaft oder einer Kultur allein davon ab, sich für mehr oder weniger strenge Grundsätze der Sexualmoral zu entscheiden. Die Argumentation, einem sittlichen Verfall müsse automatisch und unmittelbar auch ein politischer Verfall folgen, ist hinreichend bekannt.

"Die Ethik hat sich", so Dannecker, "von wenigen Ausnahmen abgesehen, allemal schwer getan mit der Sinnlichkeit der Menschen. Nirgendwo wird indes die uralte Furcht vor der Sinnlichkeit der Menschen so offenbar wie in jener Spezialbranche der Moral, die sich Sexualethik nennt."<sup>1</sup>

Nun ist die Frage der sexuellen Moral nicht allein das Problem des einzelnen. Das Individuum ist,

sozusagen auf Gedeih und Verderben, eingebettet in ein umfassendes soziales Feld, mit festen sozialen Spielregeln und Verhaltensschemata. Wir können sagen, daß es wohl keine Menschengruppe ohne eine relativ festgefügte Form gesellschaftlichen Zusammenlebens gibt. Innerhalb dieses sozialen Feldes ist das Individuum gehalten, dessen Formen und Spielregeln global anzuerkennen. Die ihn einschließende Ordnung ist hingegen verpflichtet, ihm Betätigungsfelder zur Bedürfnisbefriedigung individueller Prägung einzuräumen und einzurichten. Diese Betätigungsfelder müssen so angelegt sein, daß die Freiheit, das Wohl und die Würde des einzelnen nicht beeinträchtigt und das Gesamtwohl der ihn einschließenden Gruppierung nicht in Frage gestellt werden.

Erfahrungen aus Vergangenheit und Gegenwart haben gezeigt, daß eine bestimmte Sexualethik keine absolute Gültigkeit für sich beanspruchen kann. Was in der einen Kulturform verpönt ist, kann in einer anderen erwünscht und legitim sein. Bei der Fülle der über die Erde verstreuten Kulturkreise und Gesellschaftsformen mußten alle Versuche eines absoluten Anspruchs auf eine bestimmte Form der sexuellen Moral scheitern.

Wenn wir uns der Frage zuwenden, inwieweit Sexualmoral und Strafrecht (wie in der Vergangenheit) unabdingbar miteinander verknüpft sein müssen, so können wir zunächst generell sagen, daß im Bemühen um die Anwendung und Durchsetzung ethischer Werte und Normen das Strafrecht wohl nie die prima ratio, sondern immer nur die ultima ratio sein kann. Eine moderne Sexualethik zeigt ihre Größe und Funktionstüchtigkeit nicht im Korsett eines Strafgesetzes, besonders nicht in einer Zeit des sexualethischen Umbruchs. Wer mit Hilfe des Gesetzes Moral erzwingen oder garantieren will, überfordert das Strafrecht gewaltig.

Der Strafrechtler Hanack nennt es eine geistige Verarmung, wenn "das Volk im Strafgesetz seinen Sittenkodex sähe und im Strafrichter seine moralische Instanz. Denn für eine solche Funktion ist jedes Gesetz zu grobschlächtig und der Richter nicht zuständig. Gegen solche Überzeugung läßt sich auch nicht einwenden, wir würden uns in einer Zeit zunehmender sexueller Verwahrlosung befinden, die man auch - oder nur noch - mit Hilfe des Strafgesetzbuches vor einer weiteren Entartung schützen müsse oder könne."<sup>2</sup> Auch Karl Kraus beklagte: "Wir können uns nicht daran gewöhnen, Sittlichkeit und Kriminalität, die wir so lange für siamesische Begriffszwillinge hielten, von einander getrennt zu

sehen."<sup>3</sup> An einer anderen Stelle sagte er: "Immer werden für ein Rechtsgut, das geschützt wird, eines oder mehrere andere preisgegeben; es fragt sich nur, welches relevanter ist: das einer 'Sittlichkeit', deren Gefährdung keines Menschen Auge beleidigt, oder das der Freiheit, des Seelenfriedens und der wirtschaftlichen Sicherheit."<sup>4</sup>

In einem modernen Rechtsstaat darf die staatliche Sanktion auf ein bestimmtes Sexualverhalten in Form einer strafrechtlichen Verurteilung nicht allein mit dem Schutz der Moral begründet werden. Ebensowenig ist Unmoral mit 'Strafwürdigkeit' zu identifizieren. Es geht vielmehr darum, jede die Sittlichkeit betreffende Strafrechtsbestimmung unter dem Aspekt der Individual- oder der Sozialschädlichkeit zu prüfen. Eines strafrechtlichen Schutzes bedürfen eben nur solche Umstände, die sich unmittelbar als unzumutbarer Angriff auf das Individuum oder auf den Gemeinschaftsfrieden darstellen und dadurch dem einzelnen oder der Allgemeinheit schädigend begegnen. In diesem Sinne muß vom Begriff der Strafwürdigkeit zugunsten der Frage nach einer Strafbedürftigkeit abgegangen werden.<sup>5</sup> Unser jetziges Sexualstrafgesetz schützt teilweise eine Ideologie, eine ethisch-sittliche Grundhaltung im Sinne einer Schutzwürdigkeit.

Schließlich fühlen wir uns derart der Moral verpflichtet, so konstatierte Kraus sarkastisch, "daß wir nicht ausschließlich unseren Priestern das Vergnügen gönnen, um unser Seelenheil besorgt zu sein, sondern dieses rechtzeitig auch unseren Kriminalisten in Obhut geben, und daß wir darum Dinge, die eigentlich nur vor den obersten Richter gehören und wahrscheinlich nicht einmal ihn interessieren, schon vorher bei drei Instanzen zu vertreten haben (...) Weil es eine rein moralische Angelegenheit ist, mischt sich die Behörde hinein. Natürlich schämt sie sich ihrer Indiskretion und schützt hygienische Interessen vor."<sup>6</sup>

In diesem Zusammenhang ist unverkennbar, daß die Auslegung des Gesetzes, des Sexualstrafrechts im besonderen, wesentlich auch von der Richterpersönlichkeit abhängt. Es gibt in Sittlichkeitsprozessen 'sittenstrenge' und 'fortschrittliche' Gerichte. Mitunter entsteht allerdings der Eindruck, daß einige Richter "das Unmoralische im Zweifel auch als strafbar anzusehen geneigt sind oder eine Verpflichtung spüren, die Moral auf geschlechtlichem Gebiet auch mit Mitteln des Strafrechts schützen zu müssen, vielleicht, weil ihnen hier der Freispruch zu leicht als eine Kapitulation, als eine Art Billigung der Unmoral erscheint. Jedenfalls ist

die Verwendung moralisierender Überlegungen und Vokabeln außerordentlich bemerkenswert."<sup>7</sup>

Festzuhalten bleibt: der Schutz ethischer und sittlicher Werte erfolgt also nicht um ihrer selbst willen, sondern zugunsten von Individuen oder Gruppen, die eines Schutzes bedürfen. Ebenso wie ein Richter keine Strafe ohne Beweis für die Schuld des Täters verhängen kann, darf der Gesetzgeber keine Strafe ohne Beweis ihrer Erforderlichkeit androhen.<sup>8</sup>

## **2. Das sogenannte „gesunde Volksempfinden“ — Die öffentliche Meinung als Organ zur außerstrafrechtlichen Ächtung der Pädophilie**

Wer zur Häufigkeit pädophiler Handlungen sorgfältig die bundesweite Kriminalstatistik untersucht, wird zweierlei feststellen: zum einen ist das Strafrechtsdelikt "sexueller Mißbrauch von Kindern" hinsichtlich der Gesamtzahl aller Straftaten statistisch gesehen völlig bedeutungslos (unter 1 Prozent aller Straftaten), und zum zweiten blieb die Entwicklung der strafrechtlichen Auffälligkeiten in diesem

Teilbereich der Strafgesetzgebung seit dem Krieg ziemlich konstant.<sup>9</sup>

Die öffentliche Meinung hat allerdings von diesen Fakten nur wenig Kenntnis und darum falsche Vorstellungen. Die falsche Einschätzung wird genährt durch die Sensationspresse, die in großer Aufmachung über spektakuläre pädophile Fälle berichtet und oft genug dem Leser suggeriert, die Welt sei voll von Kinderverderbern. So klagt Kerscher im Hinblick auf die öffentliche Darstellung pädophiler Beziehungen: "Nur allzu oft ergehen sich die Massenmedien unter einem pseudo-moralischen Deckmantel in sensationelle Darstellungen und stacheln mit Sentimentalität und Angstvisionen die Hysterie der Leser an, wohlwissend, daß dadurch die Auflagen profitabel gesteigert werden können."<sup>10</sup>

Auf diese Weise entstünden realitätsferne, stereotype Schreckbilder im Bewußtsein und der Vorstellungswelt der Öffentlichkeit. Leonhardt fragt bitter: "Welche Wirbel von Passionen und Verdrängungen müssen herrschen in einem Hirn, wo das Entblößen von Geschlechtsteilen vor Kindern, als Exhibitionismus nicht gerade selten, in unmittelbare Nachbarschaft gerät zum Lustmord an Kindern, einem Verbrechen, das glücklicherweise viel seltener

ist, als es das durch Sensationsberichte verwirrte Einschätzungsvermögen besorgter Eltern sieht."<sup>11</sup>

Nicht zuletzt durch jene beinahe gezielt übertriebenen Darstellungen entsteht der Eindruck, daß die sexuellen Übergriffe an Kindern ständig stiegen und daß bei jedem pädophilen Kontakt dem Kind Schaden zugefügt würde. "Die Öffentlichkeit, die das in der Pädophilie enthaltene besondere Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kind und seine dazugehörige soziale Grundlage nicht kennt, überschätzt die Bedeutung der darin stets vermuteten negativen Folgen des Deliktes in beträchtlichem Maße."<sup>12</sup>

Diese wenig realistische Einschätzung hat dann unter anderem zur Folge, daß unsere Kinder heute beständig vor unheimlichen Männern gewarnt werden, die unschuldige Kinder zu verführen trachten. Zärtlichkeit zu Kindern scheint grundsätzlich schon verdächtig zu sein, "wenn sie mehr ist, als bloßes Täscheln von Kinderköpfchen", und wenn sie nicht zwischen denen ausgetauscht wird, die dafür von der Gesellschaft legitimiert sind, also beispielsweise zwischen Kindern und ihren eigenen Eltern."<sup>13</sup>

Sexuelle Handlungen mit Kindern werden fast immer gleichgesetzt mit Gefahren für Kinder. Dabei wird häufig übersehen, daß Kinder zumeist anderen, im

Grunde drastischeren Gefahrenquellen ausgesetzt sind, vor allem Unfällen, Krankheiten, Überforderung, Vernachlässigung und Mißhandlungen. Wer jeder sexuellen Beziehung von Kindern zu Erwachsenen von vornherein ablehnend gegenübertritt und in jedem Fall eine Gefährdung des Kindes vermutet, vernachlässigt möglicherweise einen negativen Aspekt: die häufigen Warnungen vor unheimlichen fremden bösen Männern bewirken nur selten einen echten Schutz vor sexuellen Mißbräuchen, "dürften jedoch das Interesse des Kindes an solchen Kontakten eher steigern."<sup>14</sup>

In der Öffentlichkeit besteht ungebrochen reges Interesse an Sexuellem, vor allem an dem, was der eigene sexuelle Alltag aus verschiedenen Gründen vorenthält. Der Volkszorn fällt erbarmungslos über den sexuellen Abweichler her, der es gewagt hat, sich Freuden zu verschaffen, die einem selbst verwehrt bleiben. Die öffentlichen Meinungsmacher sprechen ihrem Volk dabei ganz aus dem Herzen: "Wer darum als Politiker oder als Prediger in möglichst drastischer, vielleicht sogar deftiger Weise gegen 'Schweinereien' loszieht, braucht bei uns zulaufe um Zulauf nicht sich zu sorgen."<sup>15</sup>

In schlechter Erinnerung ist noch die bundesweite Kampagne gegen die 'Kinderschänder' im Jahre

1967. Nach einer außergewöhnlichen Häufung von Gewaltverbrechen an Kindern brach in der Bundesrepublik auch gegenüber Erwachsenen, die sich völlig gewaltlos mit Kindern sexuell arrangierten, eine weitgehend emotionale und höchst unsachliche Reaktion aus. In die öffentliche Empörung über Gewalt gegen Kinder wurde kritiklos die Sexualität einbezogen. Gleichzeitig wurden Erwachsene, die sexuelle Beziehungen zu Kindern suchten oder zuließen, generell als Kinderschänder oder Gewalttäter charakterisiert. Eine Zeitschrift rief ihre Leser zu einer Unterschriftenaktion mit dem Ziel "Lebenslänglich für Kinderschänder" auf; ein Bundestagsabgeordneter war über diese Aktion "überaus erfreut". In Tageszeitungen und Zeitschriften wurden unzählige Leserzuschriften abgedruckt, in welchen die Todesstrafe für 'Kinderschänder', oft in grausamster Form, verlangt wurde. Unter anderem wurde gefordert, die Täter in stillgelegte Zechen oder in Käfige zu sperren und ihnen die Wahl zu lassen, ob sie Gift nehmen oder verhungern wollten. Der damalige Bundesjustizminister wurde mit entsprechenden Eingaben regelrecht überschüttet und mußte sich mehrfach sehr geduldig bemühen, mit sachlichen Argumenten die Wogen zu glätten.<sup>16</sup> Hanack sagt völlig zu Recht: "Es toben sich hier ohne Zweifel dunkle Affekte aus - Folge mangelnder oder schlechter Orientierung."<sup>17</sup>

Die negative Stimmungs- und Meinungsbildung hinsichtlich pädophiler Kontakte ist auch in unseren Tagen unverändert groß. Ein Strafrichter gibt besorgten Eltern den recht lebensfernen Rat, sie sollten ihre Kinder nicht zu auffällig kleiden, um einem Sexualverbrechen keinen Vorschub zu leisten: "Denn die Kleidung ist geeignet, labile Menschen sexuell zu reizen. Zu kurze Röcke, Spitzenunterwäsche und ähnliches kann der äußere Anlaß für ein Sexualverbrechen sein."<sup>18</sup> Ein evangelischer Theologe klagt, in einer pädophilen Beziehung entstehe "durch die Beteiligung eines Kindes, eines unfertigen Menschen, eine besondere und besonders verwerfliche Unmoral", und zwar die "Verletzung des Vertrauens". Die Gesellschaft, so fordert er, könne dieser Verwerflichkeit nur durch ein hohes Strafmaß Rechnung tragen; als Ausweg wären Isolierung in Heilanstalten und Kastration denkbar, obwohl solches Denken eigentlich nicht dem christlichen Glauben entspräche.<sup>19</sup>

Den aus traditioneller Sicht 'typischen Pädophilen' beschreibt die Broschüre "Eltern, schützt Eure Kinder vor Sittlichkeitsverbrechern", herausgegeben von der Katholischen Bundesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz und heute noch verbreitet. Danach sind die Täter "krankhaft veranlagt, geistig minderwertig, dem Altersschwachsinn verfallen, noch jung

und in Verwahrlosung aufgewachsen, der Hemmungslosigkeit verfallen." Diese Argumentation, die eine Diskriminierung von Menschen auf den Höhepunkt treibt, erinnert an vergangene, Gott sei Dank überwundene Zeiten.<sup>20</sup> Die Forderung, wie Sittlichkeitsdelinquenten zu behandeln seien, fällt im gleichen Tenor aus: "Auch die schärfsten Gefängnis- und Zuchthausstrafen können sie nicht von ihrer zügellosen Triebhaftigkeit befreien. Sie gehören häufig in eine Dauerverwahrung."

Eine Broschüre neueren Datums mit dem bezeichnenden Titel "Hab keine Angst" greift die bekannten Argumente auf und ergänzt sie mit weiteren, nicht weniger absurden.<sup>21</sup> "Sex", so erfährt der Leser, "ist immer für zwei. Für Mann und Frau. Aber was macht ein Mann, der keine Frau hat? Er macht sich, wenn er böse ist, an Jungen und Mädchen heran (...) Wenn Dich jemand freundlich anspricht, auf dem Schulweg, im Freibad oder da, wo Du wohnst, dann hat er meistens etwas dabei. Das kann ein kleiner Ring sein (Trick!), eine Tüte Bonbons oder Kaugummi (Trick!), manchmal ein kleiner Teddy (Trick!) (...) Das sind so ein paar Tricks, an denen man böse Erwachsene erkennen kann."

An diesen Beispielen zeigt sich deutlich, welches geradezu gefährliche Gedankengut den Eltern und

Kindern eingegeben wird, dazu noch mit wissenschaftlichem Anstrich. Hier werden sozial bedeutsame und anerkannte Werte (Freundlichkeit, Vertrauen) in einer nicht vertretbaren Weise umgewertet. Was für ein harmonisches Miteinander unter Menschen von größter Wichtigkeit ist, z.B. partnerschaftlich und vertrauensvoll miteinander umzugehen, wird hier den Kindern undifferenziert als 'Tricks' suggeriert. Statt Angst auszuräumen (schließlich heißt die Broschüre "Hab keine Angst"), werden ganz massiv neue Ängste im Umgang mit Erwachsenen aufgebaut. Man muß fragen, wie bei einer derart pauschalen und unkritischen Betrachtungsweise Kinder lernen sollen, sich kritisch und differenziert mit Erwachsenen auseinanderzusetzen.

Die letztgenannte Broschüre hat die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung zu der Stellungnahme veranlaßt: "Die unausgesprochene Behauptung der Broschüre, daß jeder sexuelle Kontakt zwischen Erwachsenen und Kindern schädlich sei, ist für die nichtaggressiven Sexualdelikte wissenschaftlich unhaltbar. Es gibt zahlreiche Anhaltspunkte dafür, daß unter bestimmten Umständen solche Kontakte von Kindern gelassen oder positiv erlebt und nicht selten sogar initiiert werden. Psychische Schäden entstehen dann erst durch kriminalpolizeiliche und

staatsanwaltschaftliche Ermittlung und öffentliche Verfolgung."<sup>22</sup>

Dennoch raten die meisten Autoren solcher 'Warnschriften' dazu, in jedem Fall sofort Meldung bei der Polizei zu machen und keine Rücksicht auf den Täter zu nehmen. Merkwürdig genug, daß in keinem dieser Ratschläge auch nur an einer einzigen Stelle davon zu lesen ist, daß Rücksicht auf das Kind zu nehmen sei, bevor es zu einer polizeilichen Anzeige kommt.

"Die Hysterie vor Sexualverbrechern wird nicht zuletzt auch unterstützt durch die sogenannten sozialpädagogischen Aufklärungsfeldzüge auf Löschblättern, kleinen Flugschriften, durch Filme der Landesbildstellen und eigens für diesen Zweck gedichteten Puppen-, Kasperl- und Laienspielen, in denen vor dem 'Mitschnacker', dem 'fremden Onkel' gewarnt wird. Nicht nur, daß Kinder ständig von Eltern und Lehrern vor Kontakten mit Erwachsenen gewarnt werden und doch meist keine Auskunft über die Art der verbotenen Kontakte erhalten"<sup>23</sup> - die permanenten Warnungen vor dem 'bösen Fremden' führen sehr leicht dazu, daß Kinder gegenüber Erwachsenen nur noch mißtrauisch auftreten. Wer dieses Mißtrauen als Erziehungsziel propagiert, handelt verantwortungslos.

Die Öffentlichkeit reagiert auf das Bekanntwerden eines Falles von Pädophilie überraschend schnell und drastisch. Fast immer ist von 'Unzucht' und 'sexuellem Mißbrauch' die Rede, auch wenn der Sexualkontakt von beiden Partnern nachdrücklich gewünscht wurde. Dabei spielt die allgemein negative Einschätzung von Sexualität, die sich außerhalb der tradierten Norm abspielt, eine wesentliche Rolle. Es gehört beispielsweise zu den Irrationalitäten unserer Zeit, daß die Darstellung eines noch so brutalen Mordes meist weniger Aufregung verursacht als die Publikation eines nackten Körpers oder einer durchaus alltäglichen sexuellen Handlung. Auch die sexuelle Handlung eines Lehrers an einem Minderjährigen (und sei die Handlung noch so zärtlich), wird mehr verworfen, als wenn der Lehrer den Jugendlichen halbtot prügelt. So klagt Leonhardt mit Recht: "Furchtbar rächt sich eine Moral, die durch Besessenheit von Unzucht ein Klima schafft, in dem Zucht und Züchtigen als etwas wo nicht in jedem Fall Löbliches, so doch als notwendig erscheinen".<sup>24</sup>

Der Glaube an die kindliche 'Unschuld' und 'Asexualität' treibt bisweilen seltsame Blüten, wie das nachfolgende Beispiel zeigt. Pro Familia gibt bundesweit eine vierseitige Plakatzeitschrift mit dem Titel "Der Kinderspiegel" heraus, worin den Eltern

Hilfestellung bezüglich der kindlichen Sexualerziehung gegeben wird. Die mittlerweile wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnis, daß es selbst frühkindliche Sexualität in erheblichem Maße gibt, rief beim Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie, Prof. Dr. Hellbrügge, Protest hervor. Hellbrügge behauptet: "Sexualität erwacht in der Vorpubertät zwischen dem 8. und 10. Lebensjahr und zwar bei Jungen und Mädchen unterschiedlich (...) Es besteht zwar die Möglichkeit, daß Kinder schon früh unnötig sexuell angeregt werden; im Zusammenhang mit einer solchen sexuellen Erregung können jedoch irreversible Prägungen entstehen (z.B. Fetischismus), an denen das Kind sein Leben lang zu leiden hat und die ein erfülltes Sexualleben unmöglich machen."<sup>25</sup> Hier verfällt ein Wissenschaftler allzu leichtfertig dem hinlänglich bekannten Spruch, daß nicht sein kann, was (politisch, religiös, moralisch) nicht sein darf.

Es ist Adorno beizupflichten, daß das stärkste der sexuellen Tabus gegenwärtig jenes ist, dessen Stichwort 'minderjährig' heißt, und daß beim bloßen Erwähnen ungeheuerere Affekte und emotionelle Aggressionen freigesetzt werden.<sup>26</sup> Borneman kommt zu dem Schluß, daß der hohe Anspruch vom reinen und unschuldigen Kind "das schlechte Gewissen jener Erwachsenen widerspiegelt, die ihr eigenes

Leben als 'schuldig' und 'unrein' empfinden."<sup>27</sup> Und Leonhardt "schaudert, wenn sie ein besonders lieb-reizendes, anmutig unschuldiges Mädchen 'züchtig' nennen; nur wo die Zucht als ein absoluter Wert gilt, kann die Unzucht als Unwert derart gesetzt werden, daß sie kriminellen Charakter annimmt."<sup>28</sup>

Karl Kraus beschrieb es noch drastischer: "Das Virginitätsideal ist aus den Wünschen jener geboren, die entjungfern wollen."<sup>29</sup> Und wer, so Kraus weiter, aus der zärtlichen Berührung eines Kindes eine Sensation macht, aber gleichzeitig dessen gewinnsüchtige Mißhandlung hinnimmt, wird bald die Last für menschenwürdiger erklären als die Lust.<sup>30</sup>

Solche und ähnliche Meinungen, Einschätzungen und Werturteile entstehen durch die Prägung der eigenen Erziehung, die Lebenserfahrung, die meinungsbildenden Einflüsse von außen. Daraus resultiert in hohem Maß der oft zitierte 'gesunde Menschenverstand', der mitunter nichts weiter scheint als die Summe vieler Erziehungsfehler und Vorurteile, die durch veröffentlichte Meinungen dann weiter verstärkt werden und sehr wesentlich als das sogenannte 'gesunde Volksempfinden' die Gesetzgebungsorgane beeinflussen. "Wer politisch Verantwortung trägt für die Entwicklung des Rechts, nimmt bewußt oder unbewußt wohl Rücksicht auf Emotionen, die im Volk verbreitet sind."<sup>31</sup>

Die Entwicklung des Strafrechts und damit auch bestimmter Sexualnormen ist somit abhängig von der ethischen Normierung bestimmter Verhaltensformen durch außerparlamentarische Organe. Die derzeit geltenden Strafrechtsbestimmungen zum Thema 'Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen', ein Teil der historischen Entwicklung dieser Vorschrift und ein kleiner Rechtsvergleich zu anderen Staaten sollen in den folgenden Kapiteln näher beschrieben werden.

### **3. Die bundesdeutschen Strafrechtsbestimmungen gegen den sexuellen Mißbrauch von Kindern**

Mit dem Verlust seiner Freiheit büßt nach deutschem Strafrecht, wer mit einem Kind unter 14 Jahren einen sexuellen Kontakt aufnimmt oder einen solchen Kontakt zuläßt. Von welcher Seite dabei die Initiative ausging, ob es sich um eine Verführung oder um gegenseitige Absprache handelte, bzw. ob Gewalt angewendet oder der Kontakt zärtlich und liebevoll gestaltet wurde, spielt nur für die Strafzumessung, nicht für die Strafbarkeit eine Rolle.

Der juristische Begriff für diesen strafbaren Sexualkontakt heißt "sexueller Mißbrauch".

Für den Gesetzgeber und für die an die Gesetzgebung gebundene Justiz ist jeder sexuelle Kontakt mit einem unter-14-Jährigen ein Mißbrauch. Mißbraucht werden kann nach dem Gesetz immer nur das Kind. Kurios wird deshalb diese Sichtweise dann, wenn z.B. zwei Kinder untereinander Gefallen an sexuellen Spielereien finden. Dann sind beide gleichzeitig 'Täter' und 'Opfer', ihre Spielereien werden vom Gesetz mit Freiheitsstrafe bedroht, beide gehen aber straffrei aus, weil nach deutschem Strafrecht Kinder als noch nicht strafmündig gelten. (Allerdings bestätigt die bundesdeutsche Praxis, daß so mancher noch nicht strafmündige Jugendliche wegen sexueller Handlungen mit anderen als "verwahrlost" erklärt und in Fürsorgeerziehung verbannt wurde.)

Ein Kind ist in den Augen der Strafgesetzgebung jeder junge Mensch unterhalb von 14 Jahren, ungeachtet seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Konstitution. Die Schutzaltersgrenze von 14 Jahren, die für diese Darlegung relevant ist, stellt also eine für den juristischen Bereich konzipierte und dazu recht willkürlich gezogene Grenze dar. Es würde sich lohnen, einmal darüber nachzudenken, warum

gerade diese und keine andere Schutzaltersgrenze gewählt wurde, ob sie mit den heutigen Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie überhaupt in Einklang zu bringen ist und welche Begründung es schließlich gibt, "daß einem Minderjährigen schadet, was einem Volljährigen guttut?"<sup>32</sup>

Es müßte doch eigentlich einen Grund geben, daß der Gesetzgeber verhindern will, daß ein Kind sexuelle Erfahrungen mit einem anderen Menschen macht. Es muß einen Grund geben, daß er vermutet, bei der Aufnahme oder der Fortführung einer liebevollen Zuwendung, die über das mütterliche Element hinausgeht, entstünden dem Kind Schäden, so daß eine staatliche Sanktion in Form einer Freiheitsstrafe für den 'Täter' in jedem Fall notwendig und angemessen erscheint. Denn nach unseren Rechtsgrundsätzen darf der Gesetzgeber eine Freiheitsstrafe nicht ohne Beweis ihrer Erforderlichkeit androhen.

Und wenn sich eine Gesetzesvorschrift bei einem "sexuellen Mißbrauch" nicht nur gegen die ältere beteiligte Person richtet, gegen den sogenannten Täter also, sondern gleichermaßen auch gegen das 'Opfer', dann wird nur die "negative Freiheit vor sexuellen Handlungen (geschützt), nicht - was durchaus denkbar wäre und zu einem umfassenden

Schutz der sexuellen Selbstbestimmung gehören würde - die Freiheit zu sexuellen Handlungen."<sup>33</sup>

Denn es ist einem Minderjährigen unter 14 Jahren, einem Kind also, in jedem Fall verwehrt, auch nur irgendeinen Kontakt aufzunehmen, der in die Nähe der sexuellen Sphäre gerät, ohne daß dieser Kontakt strafrechtliche Folgen für den über-14-jährigen Partner hätte.

Wie man sich in sexueller Hinsicht an einem Kind strafbar machen kann, faßt der § 176 StGB unter dem Überabschnitt "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" zusammen. Die Gesetzesvorschrift hat folgenden Wortlaut:

#### § 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder
2. das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt, um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 5 Nr. 3.

Nach Abschnitt 1 dieser Vorschrift wird demnach bestraft, wer eine sexuelle Handlung an einem Kind vornimmt oder von dem Kind an sich vornehmen läßt, es also mindestens berührt oder sich berühren läßt. Nach dem § 184 c StGB sind sexuelle Handlungen "nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind" (Hervorhebung durch den Verfasser). Dazu gehört nicht nur das Betasten der Geschlechtsteile, auch das Streicheln beispielsweise der Arme, des

Rückens oder des Kopfes fällt nach deutscher Rechtsprechung und Gerichtspraxis unter "sexuellen Mißbrauch", wenn der Täter dabei Sexuelles im Sinn hatte und das Kind diese Absicht erkennt.

Abschnitt 2 des § 176 StGB verbietet z.B., ein Kind zu überreden, sich mit einer anderen Person (einem Dritten) sexuell einzulassen.

In Abschnitt 3 werden die besonders schweren Fälle mit einer erhöhten Strafandrohung belegt. Schwere Fälle sind hier der Beischlaf mit einem Kind oder ein sexueller Kontakt in Verbindung mit einer schweren körperlichen Mißhandlung. (Daß erst eine schwere körperliche Mißhandlung vorliegen muß, damit der Gesetzgeber in dieser Vorschrift eine höhere Strafe androht, ist nicht leicht zu verstehen.)

Der Abschnitt 4 des § 176 StGB deckt jene Fälle von massiver Gewaltanwendung in Verbindung mit einer sexuellen Handlung ab, wo durch diese Handlung der Tod des Kindes verursacht wird, wenn z.B. ein Mädchen unter 14 Jahren vergewaltigt wird und dadurch verblutet. Man kann hier durchaus überlegen, ob dieser Abschnitt nicht besser in der Deliktgruppe der Gewaltanwendung aufgehoben wäre.

Abschnitt 5 schließlich bestraft denjenigen, der sich vor einem Kind sexuell betätigt oder das Kind eine sexuelle Handlung vor sich ausführen läßt. Dabei beschreibt der § 184 c StGB sexuelle Handlungen vor einem anderen juristisch trocken als solche Handlungen, "die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt." Das ist so wenig klärend formuliert, daß vor Gericht in zweifelhaften Fällen zunächst einmal entschieden werden muß, ob das Kind den Vorgang denn nun wahrgenommen hat oder nicht, ob es ihn überhaupt als sexuellen Vorgang identifizierte (was wiederum von seiner sexuellen Aufklärung und Reife abhängt), und schließlich, ob der Vorgang, der die ganze Aufregung verursacht, eine sexuelle Handlung war, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit war. Die juristischen Erklärungsversuche verwirren mehr, als sie erhellen.

An dieser Stelle ist der Hinweis nützlich, daß kaum ein Bereich der Strafgesetzgebung in den letzten Jahren so heftig und ausgiebig diskutiert, derart umstritten und schließlich so oft geändert wurde wie das Sexualstrafrecht. Die letzten Änderungen wurden im Rahmen des 4. Strafrechtsreformgesetzes von 1973 vorgenommen. Es ist grundsätzlich lobenswert, wenn der Gesetzgeber Strafrechtsvorschriften zu ändern gedenkt, um gesetzliche

Ungleichmäßigkeiten zu nivellieren und einen veränderten Zeitgeist zu berücksichtigen. Wer allerdings die Diskussionen um die Reform des Sexualstrafrechts, die öffentlichen Meinungen und vor allem die Beratungen im Bundestag, Bundesrat und in den politischen Ausschüssen mitverfolgt hat, kommt um die traurige Feststellung nicht herum, daß unter dem Druck konservativer Meinungen und möglicherweise um des schnellen Kompromisses willen die zunächst guten Ansätze liberaler Strafrechtler zu den jetzt gültigen Entwürfen hin abgedrängt wurden, die das Etikett 'liberal' kaum verdienen. Statt klar formulierter und praktikabel anwendbarer Gesetze wurden lediglich andere Vorschriften mit gleichermaßen verschwommenen Termini geschaffen. So bekannte Strafrechtler wie Schroeder oder Hanack haben dies immer wieder beklagt.<sup>34</sup> Hanack kritisiert auch die extensive Auslegung der Gesetze gerade im Bereich der Sexualgesetzgebung und klagt, daß vor allem hier einige Vorschriften geradezu die Konturen verloren hätten.<sup>35</sup>

Wenn ein Gesetz nach einer gewissen Zeit neu überdacht und geändert wird, bedeutet dies, daß nicht nur allgemein gültige Werte wie das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum des einzelnen geschützt werden, also Werte, die fast zu allen Zeiten unter dem besonderen Schutz einer Gemeinschaft standen,

sondern daß auch dem Zeitgeist unterliegende, moralisch wünschenswerte Güter als schutzbedürftig in das Strafrecht einfließen oder herausgenommen werden. (Jüngstes Beispiel ist die männliche Homosexualität, die noch bis vor wenigen Jahren unter Strafe stand.)

Bezogen auf das Phänomen 'Pädophilie' ist das schützenswerte Gut die ungestörte Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit eines Kindes. Ungestört bedeutet in diesem Fall eine Entwicklung, die es dem Kind ermöglicht, so günstig wie möglich in die Gemeinschaft, in der es lebt, hineinzuwachsen, sich zu bewähren und wohlzufühlen.

Dabei darf sehr wohl die Frage gestellt werden, ob es zum Schutz der ungestörten Entwicklung des Kindes nötig ist, ein Sexualstrafrecht zu installieren, wie es der Gesetzgeber in der jetzigen Form offensichtlich für unumgänglich hält, das nicht nur Persönlichkeitswerte und -rechte schützt (aus gutem Grund), sondern, und das ist beklagenswert, Sexualität mit dem Ruch des Verwerflichen belastet.

#### 4. Die juristische Auslegung des Strafgesetzes durch die Strafrechtskommentare

Bis zur 4. Sexualstrafrechtsreform, die am 28.11.73 mit Übergangsregelungen in Kraft trat, fielen alle Sexualkontakte mit Kindern unter den Begriff "Unzucht". Eine "unzüchtige Handlung" war vor dem Strafgesetz eine solche Handlung, die "objektiv, d.h. ihrem äußeren Erscheinungsbild nach eine Beziehung zum Geschlechtlichen aufweist, subjektiv von einer sexuellen Tendenz oder Vorstellung getragen ist und die das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht gröblich verletzt."<sup>36</sup> Für die Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls war die "Anschauung des sittlich empfindenden Menschens schlechthin" maßgebend. Schließlich mußte die sexuelle Handlung in "wollüstiger Absicht, d.h. zur Erregung oder Befriedigung eigener oder fremder Geschlechtslust vorgenommen worden sein".<sup>37</sup>

Diese Definition war von Strafrechtsgelehrten wegen ihrer Ungenauigkeit und von Kritikern moralisierender Termini wegen der unzeitgemäßen Wertung und Bewertung von Sexualität immer umstritten. Wann besteht nach dem 'äußeren Erscheinungsbild' bereits eine 'Beziehung zum Geschlechtlichen'? Wer

vermag zu erkennen, ob die 'unzüchtige Handlung' tatsächlich subjektiv von einer 'sexuellen Tendenz oder Vorstellung getragen ist'? Wie ist in einer derart norm-pluralistischen Gesellschaft wie der unseren das 'Scham- und Sittlichkeitsgefühl' definierbar und vor allem, wann ist es in 'geschlechtlicher Hinsicht' gröblich verletzt? Und wer schließlich ist in dieser Gesellschaft der 'sittlich empfindende Mensch schlechthin'? Eine Erklärung zu einer strafbaren Handlung, die mehr Fragen aufwirft als sie zu beantworten sucht, taugt nicht viel. Dem Bundesgerichtshof blieb es vorbehalten, die erstrebenswerten Güter in einen geradezu theologischen Sprachgebrauch zu erheben: geschützt werden sollte "die geschlechtliche Unerfahrenheit, die sittliche Reinheit der Kinderseele".<sup>38</sup>

Bei der Neufassung des Sexualstrafrechts waren die Strafrechtsexperten der 'Wollust' und 'Geschlechtslust' überdrüssig und ersetzten die Begriffe der 'Unzucht' und der 'unzüchtigen Handlung' durch den Terminus der 'sexuellen Handlung'. Dadurch "sollte der Gefahr begegnet werden, daß das Geschlechtliche von vornherein mit einem negativen Vorzeichen versehen werden könnte".<sup>39</sup>

Neu in das Strafgesetzbuch wurde deshalb der § 184 c aufgenommen, der eine sexuelle Handlung als solche beschreibt, die "im Hinblick auf das je-

weils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit" ist. Wer dieser neuen Formulierung nachlauscht, wird wiederum an den Fragen nicht vorbeikommen: Was ist das 'jeweils geschützte Rechtsgut'? Wer bestimmt es? Ändert sich das zu schützende Rechtsgut im Laufe der Zeit, so daß neue Güter schützenswert werden und bisherige Rechtsgüter nicht mehr durch das Strafgesetz erfaßt werden müssen? Und wann schließlich ist eine sexuelle Handlung mit Rücksicht auf das derzeit geschützte Rechtsgut 'von einiger Erheblichkeit'? Eine solche Wortkonstruktion, in der nur die Worte 'im', 'auf das' und 'von' klar definiert sind, kritisieren dann auch Schönke/Schröder mit Seitenblick auf die vergangene 'Unzucht': "Die Problematik ist deshalb die gleiche geblieben, wobei noch hinzukommt, daß nicht einmal Klarheit darüber besteht, welche Elemente für eine sexuelle Handlung als solche erforderlich sind".<sup>40</sup>

Um das Dilemma der Rechtsprechung zu mildern, das entsteht, wenn der Gesetzgeber in eine Strafrechtsvorschrift außer den grundsätzlich schützenswerten Gütern noch moralische Werte vom Strafrecht geschützt wissen möchte, gibt der Kommentar zum Strafgesetzbuch weitere Auskünfte, wann sexuelle Beziehungen mit Kindern mit der härtesten staatlichen Sanktion (Entzug der Freiheit) geahndet werden und welche Taten am verabscheuungswürdigsten erscheinen. Der § 176 StGB, der sexuelle

Handlungen und Beziehungen mit und zu Kindern verbietet, dient (dem Postulat des Gesetzgebers zufolge) dem "Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung von Personen unter 14 Jahren".<sup>41</sup> Das Motiv des Gesetzgebers, diese Vorschrift zu schaffen, sei dabei wohl die konkrete Gefahr für die Entwicklung des Kindes gewesen, so sagt der Kommentar, doch "gehört eine konkrete Gefährdung oder Schädigung nicht zum Tatbestand".<sup>42</sup>

Dies bedeutet, daß die Strafverfolgung nicht erst einsetzt, wenn durch eine sexuelle Handlung eine Gefahr oder ein Schaden für das Kind inklusive seiner 'ungestörten sexuellen Entwicklung' entstand oder zu befürchten ist, sondern der Gesetzgeber mutmaßt, daß eine sexuelle Handlung mit einem jungen Menschen unter 14 Jahren in jedem Fall für den Jüngeren etwas Schädliches ist, das mit Freiheitsentzug für den Älteren zu ahnden sei. Einfach ausgedrückt, könnte man die Intension des Gesetzgebers so deuten: die Überlegenheit des Älteren bedingt, daß er dem Jüngeren etwas aufdrängt oder aufzwingt, woran diesem nicht gelegen ist.

Nur: Überlegenheit an sich kann doch wohl kein Grund zur Strafandrohung sein, weil Unter- oder Überlegenheit grundsätzlich zu allen Lebensbereichen des Menschen gehören. Erst ein Mißbrauch

der Überlegenheit ist einer Strafe wert. Wer ein Kind zwingt, sexuelle Handlung ohne sein Einverständnis und seinen Willen zu dulden, greift mit Zwang oder Gewalt in die Selbstbestimmung des Kindes ein. Dann ist es der Zwang, der eine Strafe rechtfertigt, nicht die faktische Überlegenheit. Es ist recht merkwürdig, daß Überlegenheit oft nur dann zum Problem wird, sobald es um die Sexualität geht. Als ob es in anderen Lebensbereichen nicht noch gravierendere Überlegenheiten, Abhängigkeiten und Mißbräuche gäbe. Anders ausgedrückt: "Die Herrschaft des Menschen über den Menschen kann doch wohl auch zu noch Schlimmerem führen als zu Geschlechtsverkehr."<sup>43</sup>

Juristisch handelt es sich bei einem "sexuellen Mißbrauch von Kindern" also um ein 'abstraktes Gefährdungsdelikt'. Daher, so der Kommentator, liegt der Tatbestand eines sexuellen Mißbrauchs auch dann vor, wenn "das Kind bereits sexuell erfahren oder 'verdorben' oder wenn die Initiative von ihm ausgegangen ist".<sup>44</sup> Sexuelle Erfahrung oder Initiative des Kindes haben demnach höchstens für die Strafzumessung, nicht aber für die Strafbarkeit eine Bedeutung.

Der § 176 StGB ("sexueller Mißbrauch von Kindern") umfaßt 6 Absätze. Nach Absatz 1 werden

sexuelle Handlungen an einem Kind bestraft. Dazu gehören alle Handlungen am Körper des Kindes, die eine Beziehung zum Geschlechtlichen aufweisen, z.B. das Anfassen der Geschlechtsteile oder das Betasten der Brust. Natürlich spielt dabei eine Rolle, ob die sexuelle Handlung von 'einiger Erheblichkeit' war. So fallen solche Handlungen nicht unter die Strafandrohung, die "zwar eine Beziehung zum Geschlechtlichen aufweisen, jedoch schlechterdings keine Gefährdung der ungestörten sexuellen Entwicklung des Kindes darstellen können (...) So können z.B. das Streicheln des nackten Knies (...) oder Schläge auf das entblößte Gesäß nicht als sexuelle Handlung im Sinne des § 176 angesehen werden. Darauf, ob das Kind bei der Tat unbekleidet war oder nicht, kommt es nicht an".<sup>45</sup>

Zum Absatz 1 gehören auch solche sexuellen Handlungen, die eine Person von einem Kind an sich vornehmen läßt. Von wem die Initiative dabei ausging, ist für das Gesetz unerheblich. Es ist auch nicht erforderlich, "daß das Kind zur Befriedigung eigener Geschlechtslust handelt, auch nicht, daß es sich der sexuellen Bedeutung seines Verhaltens voll bewußt ist (...), wohl aber, daß es seinem Lebensalter entsprechende Empfindungen oder Vorstellungen hat".<sup>46</sup>

Der Staat bestraft Sexualität zwischen unter-14-Jährigen und über-14-Jährigen in diesem Absatz mit mindestens 6 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug. Nur in sog. "minder schweren Fällen" ist eine Freiheitsstrafe bis höchstens 5 Jahre oder eine Geldstrafe vorgesehen. Ein minder schwerer Fall ist z.B. "bei Verführung durch ein bereits sexuell erfahrenes Kind, bei einer partnerschaftlichen Liebesbeziehung zwischen dem Kind und einem jugendlichen Täter" gegeben.<sup>47</sup>

Absatz 2 erfaßt diejenigen Fälle, wo "der Täter das Kind zu körperlichen Kontakten mit Dritten bestimmt", d.h. wenn das Kind eine sexuelle Handlung an einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich dulden soll. Natürlich ist auch hier die 'Erheblichkeit' zu beachten.

Mit einer erhöhten Strafandrohung (mindestens ein Jahr Freiheitsentzug) belegt der Absatz 3 die schweren Fälle von sexuellem Mißbrauch. Schwere Fälle im Sinn dieser Gesetzesvorschrift sind gegeben bei der Anwendung von Gewalt, d.h. wer "das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt", beim Vollzug des Geschlechtsverkehrs mit einem Kind, bei sexuellen Praktiken, die vor dem Gesetz als besonders verwerflich gelten (Mund- und Analverkehr), bei wiederholtem sexuellem Mißbrauch oder

"beim Eintritt einer schweren psychischen Schädigung, soweit dies der Täter voraussehen konnte".<sup>48</sup> Eine körperlich schwere Mißhandlung ist nach dieser Vorschrift "jede schwere Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens", und vor allem, "wenn die Mißhandlung selbst Bestandteil der sexuellen Handlung ist (z.B. sadistische Handlungen), als auch dann, wenn sie dazu dient, das Kind gefügig zu machen."<sup>49</sup>

Bei den sexuellen Verhaltensweisen, die einer besonderen Achtung unterliegen (Mund- oder Analverkehr), ist die Spanne möglicher Handlungen vom gewünschten Fellatio zweier fast gleichaltriger Kinder einerseits bis hin zur analen Vergewaltigung andererseits sehr groß. Es hätte der Glaubwürdigkeit des Gesetzesanspruchs wohlgetan, hier eindeutiger zwischen gewaltsamen und gewaltfreien (wenn auch moralisch geächteten) Sexualkontakten zu trennen. Den Mundverkehr zweier nahezu gleichaltriger Minderjähriger beispielsweise in den gleichen Gesetzesabschnitt einzubauen, wo auch die anale Vergewaltigung als ein besonders schwerer Fall von sexuellem Mißbrauch zu Recht mit erhöhtem Freiheitsentzug geahndet wird, scheint doch höchst bedenklich zu sein.

Ein massives Gewaltdelikt wird in Absatz 4 pönalisiert, der einen sexuellen Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge mit einer Mindeststrafandrohung von 5 Jahren belegt. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn der Gewalttäter zur Durchsetzung einer sexuellen Handlung dem Kind den Mund zuhält, damit es nicht schreien kann, und das Kind daran stirbt. Ein solcher Fall "liegt auch dann vor, wenn der Tod nur die mittelbare Folge der sexuellen Handlung ist, z.B. das mißbrauchte Kind Selbstmord begeht".<sup>50</sup>

In Absatz 5 des § 176 StGB wird die Strafandrohung wieder etwas milder. Es geht um sexuelle Handlungen vor einem Kind. Auch wer ein Kind dazu bewegt, daß es sexuelle Handlungen vor ihm selbst oder einem Dritten vornimmt, wird nach dieser Vorschrift bestraft, gleichfalls, wer dem Kind Pornographisches nahebringt. Die Strafandrohung lautet in diesem Absatz auf höchstens 3 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Damit ein Kind durch eine sexuelle Handlung im Sinne des Gesetzes belästigt wird, genügt freilich nicht flüchtiges Hinsehen, vielmehr - so der Kommentator - "muß es gerade auch dessen sexuellen Bezug in einer seinem Alter gemäßen Weise erkannt haben".<sup>51</sup>

Der Absatz 6 regelt dann schließlich die Strafbarkeit des Versuchs eines sexuellen Mißbrauchs von Kindern.

## **5. Sexualität versus Gewalt — Strafandrohungen im Rechtsvergleich**

Den Liebeskontakt mit einem Kind ahndet der Gesetzgeber mit Freiheitsentzug bis zu zehn Jahren. Wesentlich zimperlicher geht er mit Tätern um, die sich einer massiven Gewaltanwendung schuldig gemacht haben. Wer beispielsweise ein Kind verschleppt (Kinderraub), einen anderen Menschen widerrechtlich einsperrt (Freiheitsberaubung), Minderjährige verprügelt (Mißhandlung Abhängiger), einem verhaßten Mitmenschen eine Keule auf den Schädel schlägt oder mit einem Messer die Augen austicht (gefährliche bzw. schwere Körperverletzung), muß für seine Tat höchstens fünf Jahre hinter Gitter.

Die Aufzählung ist exemplarisch und unvollständig. Es geht mir darum, den Widerspruch aufzuzeigen, daß Leib, Leben und Gesundheit dem Gesetzgeber offensichtlich weniger wert sind als die sittliche

Reinheit der Kinderseele, in welcher Form sie auch existieren mag. Es ist der Mühe wert, zu fragen, warum wir dem Liebesleben unserer Kinder mehr Bedeutung zumessen als beispielsweise der Eskalation von Gewalt, die wir doch heute so beklagen.

Als vor einigen Jahren in Hamburg ein Lehrer zum Thema Pädophilie befragt wurde, gab er die verblüffende Antwort: "14 Schuljahre als Lehrer an wenigstens 10 Schulen haben bis heute nicht ausgereicht, Kenntnis von auch nur einer einzigen pädophilen Verbindung zu erhalten und zahlreiche Gespräche in den letzten zwei Wochen mit anderen Lehrern haben mir keinen Fall beschert. Vielleicht kenne ich die falschen Leute und die 48 Verbrechen täglich sind immer an den Nachbarschulen ruchbar geworden, aber in meiner Schulpraxis werde ich im Augenblick von der Gewalt im Elternhaus, die auf meine zehnjährigen Kinder in der Klasse ausgeübt wird, derartig in Anspruch genommen, daß meine knapp bemessene Zeit nicht ausreicht, sie von den Ohrfeigen-, Kochlöffel- und Peitschentraumata zu befreien."<sup>52</sup>

Wie ist es wohl zu begründen, daß wir uns derart existenzielle Sorgen um die erotische Verführung unserer Kinder machen, wo wir doch Verführungen in anderen Lebensbereichen recht wenig

entgegenzusetzen und teilweise sogar die gewinnsüchtige Vermarktung unserer Kinder (z.B. Werbung, Leistungssport) bereits dulden oder ihr Vorschub leisten? Welche Motive sind dafür verantwortlich, daß die Öffentlichkeit hinter jedem Busch einen potentiellen Sittenstrolch vermutet, sich aber kaum jemand darüber Gedanken macht, ob die Welt der Kinder inklusive der Anforderungen und Ansprüche der Erwachsenen wirklich lebenswert ist? "Woher kommt sie, diese oft romantische, oft sentimentale Verklärung kindlicher Unschuld im allgemeinen und erotischer Unschuld im besonderen, die es mit sich bringt, daß Verführung von Kindern mit so exorbitanten Strafen bedroht wird, wie sie sonst nur gegen Mörder verhängt werden? Seit wann gibt es den Drang der Erwachsenen, alles, was ihnen scheinbar abhanden gekommen ist, Reinheit, Tugend, Keuschheit, den Kindern anzuhängen, jenen Drang, der die Welt des Kindes mit Tabus umstellte und der in hell-lodernde Empörung umschlug, als Freud die Wand der Tabus durchbrach?"<sup>53</sup>

Das alles ist rational schwer begründbar und erklärbar. Die Widersprüche fallen ins Auge, sofern man nur ein Jahr lang die Presseberichte verfolgt. Da werden zwei Lehrer in Westfalen zu Geldbußen von 3 500 bzw. 1 500 DM verurteilt, weil sie

während des Unterrichts Schüler geohrfeigt, an den Haaren gezogen und mit Büchern auf den Kopf geschlagen haben. Der Anklagevertreter stellt das weitere Verfahren wegen "geringer Schuld" ein und argumentiert, begangenes Unrecht könne mit den Geldbußen ausreichend gesühnt werden.<sup>54</sup>

Zur gleichen Zeit mißhandelt ein Mann in der Pfalz das Kleinkind seiner Lebensgefährtin so stark, daß es mit Schwellungen an Kopf und Brust ärztlich versorgt werden muß. Der Haftrichter setzt den Haftbefehl außer Vollzug, als der Mann erklärt, er habe es aus "Liebe zum Kind" getan.<sup>55</sup>

Ebenfalls zur gleichen Zeit alarmiert ein aufgebrachter Vater in Berlin Jugendamt und Kriminalpolizei, weil er bei einem Jugendzeltlager am Hals seiner 12-jährigen Tochter unzweideutige Spuren von Knutschflecken und Küssen entdeckt. Mit seinem Kreuzzug gegen die 'Unmoral' setzt er eine Polizeiaktion größeren Ausmaßes in Gang, in deren Verlauf alle 80 Kinder und Jugendlichen des Ferienlagers von der Polizei verhört werden.<sup>56</sup>

Derweil sitzt in einem hessischen Gefängnis ein ehemaliger Erzieher, der eine erotische Beziehung zu einem sechsjährigen Mädchen hatte, das in der Gerichtsverhandlung noch den Mut aufbrachte, zu

sagen: "Ich hab' ihn lieb". Der Staatsanwalt nahm dieses Bekenntnis zum Anlaß, für den Angeklagten die Höchststrafe von 10 Jahren zu fordern, obwohl weder Geschlechtsverkehr noch irgendeine aggressive Handlung stattgefunden hatte. Daß er schließlich mit 2 Jahren und 3 Monaten Freiheitsentzug davonkam, verdankt der Angeklagte der Einschätzung, er sei psychisch krank. So sagt Gisela Bleibtreu-Ehrenberg mit Recht: "Was hier bestraft wurde, war buchstäblich die Sexualität an sich."<sup>57</sup>

Die Handhabung der Gesetze durch die Justiz, wenn es um den Mißbrauch von Kindern geht, veranlaßt Leonhardt zu dem bitteren Resümee: "Wer ein Kind auch an den weniger zugänglichen Stellen streichelt, muß im Durchschnitt mit einem Jahr Gefängnis rechnen; wer, sofern er nur 'Erziehungsbefugnisse' hat, das ganze Kind zusammenschlägt, kommt mit ein paar Wochen davon. Dabei ist der Nachweis nicht erbracht, daß Kinderseelen unheilbaren Schaden nähmen vom Schock der ersten Begegnung mit einer Manifestation des Sexuellen, also etwa dem vielzitierten guten Onkel, der mit Schokolade lockt und dann: ja, was eigentlich macht?"<sup>58</sup>

Für ein schwäbisches Ehepaar brach der Schrecken der Strafverfolgung herein, obwohl es das Wort "Pädophilie" möglicherweise noch nie gehört hatte.

Die fünfjährige Tochter war an einem Sonntagmorgen wie gewöhnlich zu den Eltern ins Bett geschlüpft und der Vater ließ es zu, daß das Kind neugierig an den für Kinderhände verbotenen Körperregionen spielte. Dies genügte dem Gericht, das Ehepaar zu einer achtmonatigen Freiheitsstrafe auf Bewährung zu verurteilen und begründete das Urteil mit den Worten: "Die vom Kind vorgenommenen Handlungen sind auch von Erheblichkeit und gehen weit über das hinaus, was als Taktlosigkeit oder Geschmacklosigkeit gesehen werden kann."<sup>59</sup> Daß das Ehepaar unbedeckt zu schlafen pflegte, war dem Gericht dann noch eine besondere Bemerkung wert.

Es ist nicht leicht zu begreifen, was den Gesetzgeber wohl bewogen hat, das zärtlich-erotische Streicheln eines Kindes bei seinen Eltern (oder umgekehrt) in dem gleichen Strafrechtsparagrafen unter Strafe zu stellen, wo - zu Recht - auch die gewaltsame sexuelle Annäherung verfolgt wird. Dadurch, daß gewaltsame und gewaltlose sexuelle Handlungen in § 176 StGB derart dicht beieinander liegen, entsteht in der Öffentlichkeit jene fatale und realitätsferne Einschätzung, daß Gewalt oder gar Mord die logische Folge von pädophilen Handlungen seien. So nützt es für die Einschätzung des Pädophilen in der Öffentlichkeit recht wenig, wenn

der Kinderarzt Heyo Prahm bei eigenen Untersuchungen feststellt, daß in fast 80 % aller Fälle von sexuellen Kontakten zwischen Kindern und Erwachsenen keinerlei Aggressivität feststellbar war.<sup>60</sup>

Wer wegen eines Sexualkontakts mit Kindern vor Gericht als Angeklagter erscheinen muß und auch noch zugibt, daß er die verbotenen Früchte lustvoll und bei klarem Verstand genossen hat, bekommt die ganze Härte des Gesetzes zu spüren. Denn der sich seiner 'Sünden' nicht bewußte oder die Sündhaftigkeit der Handlung nicht einsehende Täter "bedeutet, selbst wenn er verurteilt wird, immer noch eine Gefährdung der eigenen Verdrängung."<sup>61</sup> Der reuige Sünder vor Gericht dagegen "ist ein starker Helfer im Kampf gegen die eigenen verdrängten Triebe."<sup>62</sup> Und einen Angeklagten bei der Übertretung der Sexualstrafgesetze ausgesprochen milde zu behandeln, erscheint unseren Richtern und Staatsanwälten wohl eher als "eine Kapitulation, als eine Art Billigung der Unmoral", wie der Strafrechtler Hanack einmal sagte.<sup>63</sup>

Eine besondere und zusätzlich drastische Variante des Staates, solche Bürger, die sich ein Kind als Sexualpartner wählen, längere Zeit oder gar für immer auszuschalten, ist die Sicherungsverwahrung.

Mit diesem Begriff wird eine Maßnahme bezeichnet, die nach dem Freiheitsentzug wirkt. Sie bedeutet, daß der bereits Verurteilte auch nach Verbüßung seiner Strafe noch weitere Jahre hinter Gittern verbringen muß. Wer beispielsweise zum wiederholten Mal wegen sexueller Handlungen mit Kindern vor Gericht steht, läuft Gefahr, zur zusätzlichen Sicherungsverwahrung, d.h. bis zu lebenslänglicher Einsperrung verurteilt zu werden.

Die Sicherungsverwahrung hält den Straftäter nach dem Verbüßen seiner Strafe zunächst für weitere zwei Jahre hinter Gittern. Danach prüft ein Gericht, ob eine Entlassung in die Freiheit erfolgen kann. Verneint das Gericht diese Frage, was bei einem sogenannten Überzeugungstäter, der sich offen zu seiner Zuneigung zu Kindern bekennt, auch häufig der Fall ist, bleibt der doppelt Bestrafte weiter in Haft, und das kann ohne weiteres 'lebenslänglich' bedeuten. Sicherungsverwahrung ist somit nicht nur höchst inhuman, sie verstößt im Grund auch gegen den Geist des geltenden Rechtsgrundsatzes, daß niemand wegen einer Tat doppelt bestraft werden darf.<sup>64</sup>

Die Justiz sieht das freilich anders. "Die Sicherungsverwahrung ist keine Strafe", so ein Strafrichter, "sondern eine reine Notwehrmaßnahme der

Gesellschaft gegen erneute Straftaten, die nach dem bisherigen Verhalten eines Straftäters zu erwarten sind."<sup>65</sup> Eine solche Begründung öffnet Tür und Tor für die unbelegbare Annahme, der Straftäter werde auch in Zukunft nicht von seinen 'scheußlichen Taten' ablassen.

Die Argumente zur Sicherungsverwahrung schwächen sich selbst, wenn die Sittlichkeit im allgemeinen und die Verwerflichkeit eines Sexualkontakts zwischen Kindern und Älteren im besonderen von der Justiz nur mit dieser rigiden Maßnahme eindämmbar erscheinen. Daher auch die hilflose Klage: "Gerade bei Sexualdelikten erweisen sich die zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen als nicht abschreckend. Der Sexualtrieb führt dann zu mehreren Rückfällen, und die Sicherungsverwahrung ist das letzte Mittel, Kinder und Jugendliche vor einem solchen Täter zu schützen."<sup>66</sup>

Diese Begründung findet mit ihrer negativen Einschätzung des Sexualtriebs sicherlich Zuspruch in der Öffentlichkeit, die nur dann von dem 'Schandtäter' abläßt und ihm die Hand zur Versöhnung reicht, wenn er die Konsequenzen zu ziehen bereit ist: "Mit einer bedingten Entlassung aus der Sicherungsverwahrung kann dieser Straftäter nur rechnen, wenn er eine Kastration an sich

vornehmen läßt oder ein höheres Alter erreicht hat und die ärztliche Diagnose günstig ausfällt." <sup>67</sup>

Es darf dabei nicht übersehen werden, daß mit der Forderung nach Kastration oder stereotaktischen Eingriffen im Gehirn der Ausschaltung von Menschen mit abweichendem Sexualverhalten allzu schnell Vorschub geleistet werden könnte. Die Frage, wo sexuelle Deviation beginnt, unterliegt wie viele andere ethische Normen dem Zeitgeist. Als 1969 die männliche Homosexualität teilweise straffrei wurde, hinterließ diese Liberalisierung des Strafgesetzes viele Tausende gebrochener Männer, die ihre Freiheit, ihren Beruf, ihr Ansehen durch die bis dahin geltende strafrechtliche Ächtung der Homosexualität verloren hatten, diejenigen nicht gerechnet, die wegen der Verfolgung ihres Sexualverhaltens Selbstmord begingen oder sich der Kastration unterzogen. Dies ist keine Rede gegen Strafrechtsreformen, sondern ein Plädoyer für mehr Verständnis und mehr liberalem Verhalten gegenüber abweichenden Sexualpraktiken.

Der Staat, das sei unbestritten, muß die Möglichkeit haben, sich vor Straftätern zu schützen. Er muß zum Schutz aller Bürger Rechtsvorschriften erstellen und begründen, die die schützenswerten Güter helfen zu erhalten. Allerdings sollte ein Faktum,

das beispielsweise bei der früheren Strafandrohung gegen erwachsene homosexuelle Männer teilweise zu unseligem Leid führte, nicht übersehen werden: die drastische Strafandrohung des § 176 StGB, die automatische Strafverfolgung von Amts wegen und die hysterische Reaktion von Eltern und Öffentlichkeit geben einen guten Nährboden für Erpressungen. Es gab immer wieder Fälle, wo beispielsweise Schüler um die mögliche Aussicht guter Noten willen ihren Lehrer wegen angeblicher sexueller Nachstellungen vor Gericht und damit in eine Klemme gebracht haben, aus der herauszukommen bei uns fast unmöglich ist, weil wir gerade auf dem Gebiet des Sexuellen besonders hellhörig für Sensationen und Skandale sind und unsere Voreingenommenheit in dem Satz gipfelt: Wo Rauch ist, ist auch Feuer!

"Wenn es einmal allgemein anerkannt wäre, daß es schlimmere Gefahren gibt für Kinder als die 'sexuelle Gefährdung', könnte man sich leicht einigen auf die Art des Schutzes, die notwendig ist, damit aus Kindern Menschen werden können ohne den Eingriff von Gewalt: wobei der prügelnde Gewalttäter ganz gewiß nicht besser ist, nicht milder bestraft werden sollte als der fummelnde."<sup>68</sup>

## 6. Zur Frage der sexuellen Selbstbestimmung — das verhinderte Recht des Kindes auf Sexualität

Die Strafrechtsbestimmung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern fällt seit der letzten Sexualstrafrechtsreform unter den Abschnitt der "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung". Das Wort 'Selbstbestimmung' findet sich im Strafgesetzbuch nur ein einziges Mal, nämlich hier. Dem Gesetzgeber scheint also nur die kindliche Selbstbestimmung, und dann wiederum nur im sexuellen Bereich, schützenswert. Es ist der Mühe wert, diesen Begriff der sexuellen Selbstbestimmung, der ja zugunsten der Kinder geschaffen wurde, kritisch auf seinen Sinn, seinen Anspruch und seine Auswirkungen hin zu überprüfen.

Der Strafrechtsprofessor Schroeder, der diesen Begriff selbst mitkonstruierte, ist der Ansicht, unter sexuelle Selbstbestimmung "fällt auch die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, ob und wann man mit der Sexualität konfrontiert werden möchte", weist aber dann auf den juristischen Widerspruch hin, daß bei den derzeit geltenden Strafrechtsbestimmungen nicht die Freiheit eines Kindes zu sexuellen Handlungen geschützt wird.<sup>69</sup>

Bereits in früheren Jahren wurde hervorgehoben, daß die oben genannte Strafvorschrift "dem Schutz der geschlechtlichen Reinheit und Unerfahrenheit von Kindern unter 14 Jahren" dienen soll, wobei es für die Vorschrift unerheblich ist, "ob das Kind schon verdorben ist und ob die Initiative von ihm ausgeht", weil nämlich die Eigenschaften 'geschlechtliche Reinheit' und 'Unerfahrenheit' bei Kindern dieser Altersstufe vom Gesetzgeber unwiderleglich vermutet werden.<sup>70</sup>

Daß es aber unerheblich sein soll, ob das geschützte Kind selbst die Initiative ergreift bzw. die sexuelle Handlung einfach geduldet hat, daß es ohne Bedeutung sein soll, ob es schon sexuell erfahren ist und ob ein echtes Liebesverhältnis besteht: das ist grotesk, lebensfremd, das schadet mehr, als es nützt. Der Strafrechtsparagraph 176 StGB nimmt also keine Rücksicht auf die körperliche, seelische oder geistige Entwicklung des Kindes, nicht auf dessen Lebensmilieu, Entwicklungs- und Reifezustand, soziale und sexuelle Erfahrungen, feste Partnerbeziehung bzw. flüchtigen Kontakt, Neugierde usw. Dies zu berücksichtigen wird in das Ermessen des Anklägers oder des Richters gestellt, denen das Gesetz allenfalls in der Höhe der Strafzumessung für den 'Täter' Spielräume läßt.

Eine Strafvorschrift ahndet die Verletzung eines Rechtsgutes. Im Fall des § 176 StGB heißt das Rechtsgut die sexuelle Selbstbestimmung, wenn man diesen Begriff wörtlich und dem eigentlichen Sinn nach nimmt, also genaugenommen das Recht des Kindes auf seine eigene Sexualität, seine Wünsche, Bedürfnisse. Wenn dieses Recht des Kindes angetastet wird, greift der Gesetzgeber ein. Allerdings, und dies verwundert: er auferlegt den Strafverfolgungsbehörden in jedem Fall die Pflicht der Strafverfolgung beim Bekanntwerden einer sexuellen Handlung zwischen Kindern und Erwachsenen.

Das Strafrechtsdelikt "sexueller Mißbrauch von Kindern" ist kein Anzeige-Delikt, daß eventuell erst der Geschädigte durch seinen ausdrücklichen Wunsch die Strafverfolgung in Gang bringt. Dadurch haben auch die Erziehungsberechtigten keine Möglichkeit, zum Schutz ihrer Kinder zu intervenieren und eine Strafverfolgung (mit Verhören der Kinder vor dem Staatsanwalt und vor Gericht) zu unterbinden, wenn sie befürchten, daß ihren Kindern durch diese Prozedur voraussichtlich seelische Schäden entstehen.

Eine solche Gesetzesvorschrift ist grausam und verhöhnt geradezu ihren eigenen Anspruch, die sexuelle Selbstbestimmung des Kindes schützen zu

wollen. Wer, so muß man fragen, schützt das Recht des Kindes auf gewollte sexuelle Betätigung mit einem Partner, wenn jede praktizierte sexuelle Zuneigung eines Kindes zu einem Jugendlichen oder Erwachsenen durch das Gesetz in die kriminelle Sphäre gerückt wird? Auch wenn Eltern bemüht sind, ihren Kindern zu einer bejahenden Sexualität zu verhelfen, machen sie sich strafbar, sofern sie sexuelle Kontakte ihrer Kinder mit Älteren dulden oder gar fördern.

Sie machen sich ebenso strafbar, wenn sie erotische Kontakte mit ihren Kindern zulassen oder selbst anstreben. Die Zweifelhaftigkeit der jetzigen Fassung des § 176 StGB wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, daß auch die gemeinsame Sexualität der Eltern untereinander im Beisein ihrer eigenen Kinder unter die harte Strafandrohung dieser Strafvorschrift fällt.

Um es noch einmal in aller Deutlichkeit zu wiederholen: jeder Versuch eines Kindes, eine erotisch-sexuelle Beziehung gleich welcher Art mit einem anderen Menschen aufzunehmen, steht unter der Strafandrohung des § 176 StGB ("sexueller Mißbrauch von Kindern"). Diese Handlung wird mit Freiheitsstrafe bedroht. Es ist nur ein schwacher Trost, daß das Kind dabei straffrei ausgeht, weil

es nach deutscher Strafgesetzgebung bis zum 14. Lebensjahr noch nicht strafmündig ist.

Der Urheber des Gedankens von der 'sittlichen Reinheit und Unerfahrenheit', die die Installierung einer solchen Gesetzesvorschrift wie den § 176 StGB notwendig erscheinen läßt, ist wohl die seit Jahrhunderten tradierte Vorstellung von der sogenannten Asexualität des Kindes. "Wir glauben an die Reinheit des Kindes, wie unsere Vorfahren an die Reinheit der Engel glaubten: an eine fiktive Reinheit, die nur im fiktiven Wesen bestehen kann. Wir glauben weder an die paradiesische Vergangenheit noch an die messianische Zukunft mehr, weder an die Zeit vor dem Sündenfall noch an die nach der Erlösung. Alles, was uns noch an Glaube und Hoffnung verblieben ist, haben wir in unsere Kinder investiert. Wenn jemand wagt, uns auch noch diesen letzten Glauben, diese letzte Hoffnung zu nehmen, wird er gelyncht."<sup>71</sup>

Vorhandene Sexualität bei Kindern wird daher auch heute noch oft genug schlichtweg geleugnet. Das überzogene und realitätsferne Leitbild kindlicher Unschuld und Reinheit schließt das Vorhandensein kindlicher Sexualität völlig aus. Daß sich sogar kleine Kinder gerade in ihren einfachen und scheinbar unschuldigen Aktionen und Reaktionen auch

sexuell betätigen, wirkt auch in unserer Zeit nicht nur als Sensation, sondern als böswillige Erfindung.<sup>72</sup>

In welchem Maß die ethnologische und anthropologische Forschung den Nachweis der Eigenständigkeit kindlicher Sexualität erbracht hat, zeigt der Kulturanthropologe Borneman auf:

"1. In allen Kulturen der Welt versuchen die Säuglinge und Kleinkinder sich sinnliche Befriedigung durch Reizung der eigenen Hautoberfläche zu verschaffen. Zu den bevorzugten Körperzonen gehören auch die Genitalien. Dies ist die sogenannte Säuglingsonanie.

2. Im Widerspruch zu der bis vor kurzer Zeit herrschenden Lehrmeinung sind Kinder vom frühesten Lebensalter an durchaus orgasmusfähig.

3. Ebenfalls im Widerspruch zu der bis vor kurzer Zeit herrschenden Lehrmeinung hat es sich herausgestellt, daß der menschliche Same bereits vor der ersten Pollution befruchtungsfähig ist.

4. Die bis vor kurzem als absolut selbstverständlich angenommene Lehrmeinung, daß das Mädchen erst von der ersten Menstruation an fortpflanzungsfähig ist, ist erschüttert worden, seit man entdeckt hat, daß prämenarchischer Koitus Ovulation auslösen kann.

5. Es besteht kein Zusammenhang zwischen Geschlechtsreife und Fortpflanzungsfähigkeit. Geschlechtsreife ist eine psychische, Fortpflanzungsfähigkeit eine somatische Kategorie.

6. Geschlechtsverkehr zwischen Kindern gehört in allen sexualaffirmativen Kulturen zur Norm. Nur in sexualrestriktiven gilt er als abnorm oder zumindest als unschicklich.

7. Die kindliche Sexualentwicklung ist also keine biologisch autonome Sequenz von Trieben und Triebäußerungen, sondern eine sozial kanalisierte, im engen Wechselspiel mit nichtsexuellen Regungen und Regelungen funktionierende Komponente.

8. Es hat sich als unmöglich erwiesen, eine ererbte, von den jeweils herrschenden Gesellschaftsverhältnissen unabhängige Chronologie sexueller Entwicklungsphasen beim Menschen zu belegen. Damit ist auch ein gewisser Teil Freudscher Libidotheorie hinfällig geworden.

9. Die sexuellen Bedürfnisse des Kindes treten uns nicht als Triebe entgegen, die in einem bestimmten Alter einer bestimmten Befriedigung bedürfen, sondern werden weitgehend von dem sexuellen Verhalten der Erwachsenen beeinflusst. Die psychosexuelle Entwicklung des Kindes erfolgt unabhängig von der somatischen Entwicklung der inneren und äußeren Fortpflanzungsorgane. Sie folgt den gleichen Formen der Sozialisation wie jeder andere Vorgang der

psychischen Entwicklung des jungen Menschen. Das heißt: sexuelle Wünsche sind zwar biologisch motiviert und folgen in allen menschlichen Kulturen den gleichen Bedürfnissen nach Wärme und Hautkontakt, werden aber in ihren Äußerungsformen von dem geäußerten Sexualverhalten der Erwachsenen beeinflusst und folgen diesem oder bilden sich im Widerspruch zu ihm heraus. (...)"<sup>73</sup>

Wer also Kindern unterstellt, sie wären nicht fähig, Ausdrücke und Formen ihrer Sexualität mitzuteilen und genußvoll zu erleben, argumentiert lebensfremd. Jeder, der Kindern unbefangen und positiv gegenübertritt und sie beobachtet, wird feststellen können, daß sie Liebesempfindungen, leib-seelische Nähe und zärtliche Zuwendung als ebenso angenehm erleben können wie Erwachsene auch. Sexualität ist für Kinder weder etwas Fremdes noch Verabscheuungswürdiges. "Sexuelle Wißbegier", so Kerscher, "sexuelles Verlangen und zärtliche Zuneigung sind auch für Kinder und Jugendliche legitime Beweggründe für sexuelle Beziehungen."<sup>74</sup>

René Spitz hat darauf hingewiesen, daß "der Mutter-Kind-Beziehung und der Familienatmosphäre maßgebliche Bedeutung zu(kommt), ob das Kind Gefühlsbeziehungen entwickelt und erwartet."<sup>75</sup> Gefühle äußern zu können, sexuelle Bedürfnisse zu

artikulieren und offen zeigen zu dürfen, statt unterdrücken zu müssen - das gehört zu einer schutzwürdigen Selbstbestimmung. Stattdessen reagiert die Umwelt auf den Sexualkontakt zwischen einem Kind und einem Erwachsenen nur allzu oft mit dem Schreckensruf, daß des Kindes Seele unheilbaren Schaden nähme, sollte solch ein 'erwachsenes Monster' einmal die Dreistigkeit haben, sich einem 'kleinen Unschuldswengel' allzu zärtlich zu nähern.

Die Erfahrungen der Praxis beweisen vielfach das Gegenteil. Auch Kinsey konnte nur schwer verstehen, "warum ein Kind darüber verstört sein sollte, daß man seine Genitalien berührt oder daß es die Genitalien anderer Personen zu sehen bekommt, und sogar, daß es durch spezifisch sexuelle Akte verstört sein sollte - es sei denn auf Grund kultureller Prägung. Wenn die Kinder beständig durch Eltern und Lehrer vor Kontakten mit Erwachsenen gewarnt werden und doch keine genaue Auskunft über die Art der verbotenen Kontakte erhalten, so kann es leicht geschehen, daß sie hysterisch reagieren, sobald sich ihnen irgendeine ältere Person nähert, stehen bleibt und mit ihnen auf der Straße spricht, sie streichelt oder ihnen etwas schenken will, obwohl der Erwachsene keinerlei sexuelle Absichten haben mag." <sup>76</sup>

Dennoch ist nach der Meinung des Gesetzgebers Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen (auch Kindern und den eigenen Eltern) ein Mißbrauch an sich und damit schädlich und verwerflich. Bemerkenswert oft taucht auch der Begriff 'Mißbrauch der besonderen Macht der Erwachsenen' auf, als ob es einen Machtmißbrauch nur und vor allem auf sexuellem Gebiet gäbe. Das Argument, Sexualität zwischen Jüngeren und Älteren sei unnatürlich und beruhe auf einem ungleichen Macht- und Überlegenheitsverhältnis, das nicht befürwortet werden kann, verliert spätestens dann an Schlagkraft, wenn man bedenkt, daß auch sexuelle Handlungen zwischen gleichaltrigen Kindern prinzipiell strafbar sind. Erstaunlicherweise machen wir uns viel zu wenig Gedanken darüber, daß es die Überlegenheit der Erwachsenen gegenüber Kindern in viel existenzielleren Lebensbereichen gibt. Es mutet merkwürdig an, das Problem der Überlegenheit nur im sexuellen Bereich zu sehen und hier sogar strafrechtlich erfassen zu wollen.

Viel beklagenswerter ist doch die Tatsache, daß Kinder in der Regel nicht ernst genommen werden, sollten sie sexuelle Kontakte zu Erwachsenen selbst wünschen oder anstreben. Die Reaktion der Erwachsenenwelt auf kindliche Sexualaktivitäten lauten zumeist: "es ist verwahrlost", "frühreif", "hat

schlechten Umgang", "leidet unter seelischer Not", "hat Probleme". Eine Beziehung Kind/Erwachsener, die positiv verläuft, wird schlichtweg für unmöglich gehalten.

Solange Sexualität an sich für eine Gesellschaft ein Problem darstellt, solange selbst erwachsene und lebenserfahrene Menschen deviante Formen der Sexualität generell als schädlich und schmutzig ansehen, wird es unmöglich sein, Kindersexualität überhaupt anzuerkennen und positiv zu werten. Wer eigenständige kindliche Sexualität als Realität akzeptiert, wird in sexuellen Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen, solange sie gewaltlos verlaufen und auf beiderseitigem Einverständnis beruhen, kaum etwas Problematisches entdecken.

Wer das lateinische Sprichwort 'Volenti non fit iniuria' (Dem Willenden geschieht kein Unrecht) in einer sexuellen Handlung oder Beziehung zwischen jüngeren und älteren Menschen gelten läßt, hat den Kindern ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zugestanden. "Wo vital befriedigte Menschen einander bejahen, braucht ein Recht auf Selbstbehauptung nicht eigens in Anspruch genommen zu werden. In einer solchen Gesellschaft muß es kein Strafrecht mehr geben und auch keine Moral, die

ihrerseits für die Unterdrückung spontaner sexueller Regungen strafrechtlichen Zwanges bedarf."<sup>77</sup>

Wenn der Gesetzgeber mit dem Anspruch antritt, die heranwachsende Generation vor unguten Einflüssen zu schützen und wenn dabei eine Gesetzesvorschrift entsteht, die allen jungen Menschen, die das Pech haben, noch keine 14 Jahre alt zu sein, sexuelle Erlebnisse verwehrt, dann muß die sarkastische Frage erlaubt sein: Wer schützt unsere Kinder vor ihren Beschützern?

## **7. Das Problem der starren Schutzaltersgrenze in der Sexualstrafgesetzgebung**

Das bundesdeutsche Strafgesetzbuch kennt vier verschiedene Schutzaltersgrenzen: 14/16/18/21 Jahre. In dieser Fülle sind sie ausschließlich im Sexualstrafrecht zu finden. Somit wird auch im Bereich der Sexualität der gesellschaftspolitische Anspruch des Staates überaus deutlich.

Daß unser jetziges Sexualstrafrecht nicht das Ergebnis jahrhundertlang gewachsener ethischer und moralischer Strukturen ist, beweist ein kleiner

Exkurs in die Geschichte. In Deutschland wurde die Sittlichkeitsgesetzgebung erst ab der Reichsgründung von 1871 vereinheitlicht. Vorher galt zum Teil der französische 'Code Pénal', der freiwillige sexuelle Kontakte zu keinerlei Altersgrenzen band. Als Kriterium für eine Reglementierung durch das Strafrecht galt allein die Schädlichkeit, nicht aber die Sittlichkeit. So ist auch zu verstehen, daß sexuelle Gewaltdelikte dann höher bestraft wurden, wenn das Opfer noch keine 14 Jahre alt war. Ansonsten stand man der Sexualität auch von Minderjährigen wesentlich aufgeschlossener als heute gegenüber. Bereits im Mittelalter schien die Freizügigkeit ein solches Ausmaß zu haben, daß der Rat der Stadt Nürnberg eine Verordnung erließ, die Knaben unter 12 Jahren den Zugang zum Bordell durch Androhung von Prügel verwehrte.

Mitte des letzten Jahrhunderts wurden dann die Grundlagen für Teile unserer jetzigen Sexualstrafgesetzgebung gelegt. In einem 1843 vorgelegten und auch später realisierten 'Entwurf des neuen Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten' heißt es unter anderem:

"§ 393. Die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes wird bestraft:

1. wenn sie an einer Person unter Anwendung von Zwang, oder an einem noch nicht zwölf

schon geschlechtsreifen Kindes von der Bestrafung abgesehen werden sollte. In jedem Fall war an eine Strafverfolgung nur auf Antrag der Eltern gedacht. Die Niederländische Jugendgemeinschaft sah eine Grenze von 12 Jahren als ausreichend, die Anwaltskammer wollte lediglich den Geschlechtsverkehr mit einem Mädchen unter 12 Jahren bestraft wissen. Der Protestantische Verband für Kinderschutz, der Allgemeine Kinderschutzbund, das Niederländische Institut für sozial-sexuologische Forschung sowie das Nationale Zentrum für geistige Volksgesundheit schließlich wollte die starren Altersgrenzen völlig fallen lassen.<sup>80</sup>

Eine solch umfassende Diskussion über Sinn und Wert von Schutzaltersgrenzen überhaupt und den jetzigen im besonderen ist bei uns bislang noch nicht in Gang gekommen. Gleichwohl ist die strikte Trennung von erlaubten und verbotenen Sexualkontakten in der Form, daß lediglich das Alter entscheidet, ob einer der Beteiligten kriminell wird, gerade in der Gegenwart häufig umstritten. So sagt der Strafrechtler Hanack: "An sich wäre es ideal, wenn man bei der Pönalisierung auf eine starre Altersgrenze mit all ihren charakteristischen Härten verzichten könnte."<sup>81</sup> Doch plädiert er dann wieder für eine starre Regelung: "Im ganzen aber dürfte, unbeschadet der Problematik jeder

Grenzziehung, die Vollendung des 14. Lebensjahres augenscheinlich in etwa die Situation des 'Kindes' bezeichnen, gerade weil sie noch eine gewisse Spanne nach der Geschlechtsreife erfaßt, in der der junge Mensch typischerweise wohl besonders unsicher und 'kindlich' ist."<sup>82</sup>

In der letzten Aussage wird das Dilemma einer starren Regelung erkennbar: soll beispielsweise die pubertäre Unsicherheit und 'Kindlichkeit' unbedingt in der Form unter den Schutz des Strafrechts gestellt werden, daß der Ältere, an den sich der möglicherweise unsichere, aber sexuell vitale junge Mensch mit seinen erotischen Bedürfnissen wendet, automatisch im Gefängnis landet? Die Überlegungen, halt doch einen Wall gegen die 'Verführungen von außen' zu setzen, sind weniger rational begründet, als vielmehr wohl durch jenes Gefühl getragen, das so viele Eltern bei dem Gedanken erschauern läßt, die 7-jährige Tochter könnte eines Tages mit einem fremden Man nackt und kuschelnd im Bett liegen.

Wie sehr gerade das stereotype Bild von dem 'älteren Verführer' und dem 'jungen unerfahrenen Kind', das durch rigide Gesetzgebung geschützt werden müßte, in Wirklichkeit sehr viel andere Konturen erhält, stellt Albrecht in einer Untersuchung über sexuelle Kontakte mit Kindern fest: "In

Wirklichkeit stellt sich das Delikt der Unzucht mit Kindern auch im Hinblick auf den Entwicklungsstand der Opfer häufig als normale zweiseitige geschlechtliche Beziehung dar, an der beide Partner in gleicher Weise beteiligt und mitschuldig sind und die nur deshalb den Tatbestand des § 176 (...) erfüllt, weil einer der Beteiligten zufällig noch keine 14 Jahre alt war. Nicht der Mißbrauch geschlechtlich unerfahrener Kinder ist der Normalfall des Deliktes, sondern überwiegend handelt es sich um Spielereien bereits sexuell interessierter Kinder".<sup>83</sup>

Plack kritisiert die Reglementierung des kindlichen Sexualinteresses durch die gesellschaftlichen und strafrechtlichen Bedingungen: "Das besondere sexuelle Schutzalter, mit dem 'Kinder' bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr strafrechtlich vor älteren 'Verführern' abgeschirmt werden, bietet doch keinen Schutz gegen die erwachende sexuelle Neugier. Denn diese speist sich aus dem reifenden Trieb (...) Ein 'Schutzalter' bis zum vollendeten 14., 16. oder gar 18. Lebensjahr schützt nicht die Jugendlichen vor einem Trieb, (...) sondern - mehr oder weniger fiktiv - die heute Erwachsenen vor der Qual eines Neides auf die Jungen, die sich schon Freuden verschafften, die man selber seinerzeit lange verwiesen bekam."<sup>84</sup> Auch Potrykus/Wöbcke sehen andere Kriterien als viel

wesentlicher an, als das ständige Schielen auf die Schutzaltersgrenze: "Von größerer Bedeutung als das Lebensalter sind sicherlich Merkmale wie körperliche Reife, Befriedigung aufgrund der Beziehung und Lösung der persönlichen Probleme. Gerade hier fällt es schwer, grundsätzlich schädliche Folgen für das Kind aufgrund einer pädophilen Beziehung anzunehmen."<sup>85</sup>

Die starren Schutzaltersgrenzen ohne eine echte gesetzliche Handhabe des Abwägens oder des Absehens von der Strafe in wirklichen Bagatellfällen konstruieren in der Praxis vor allem dann sehr unselbige Situationen, wenn zum Beispiel zwei Minderjährige in etwa korrespondierendem Alter bei sexuellen Handlungen erwischt werden und der eine knapp unterhalb und der andere gerade oberhalb der jeweils gültigen Schutzaltersgrenze liegt. Das Gesetz bestimmt den Älteren automatisch zum 'Täter' und den Jüngeren zum 'Opfer', gleichgültig, auf wessen Initiative der Sexualkontakt zustande kam. Auch wenn eventuell der Richter den 'Täter' straf-frei läßt oder das Verfahren eingestellt wird, so bewirkt doch das Einschreiten der Justiz, daß einer alltäglichen sexuellen Beziehung ein öffentliches Interesse beigemessen wird, dessen negative Begleiterscheinungen (Verhöre der Minderjährigen, Hinzuziehen der Eltern, Achtung ihrer positiv

erlebten Sexualität) bei weitem die Intention des Jugendschutzgedankens übertreffen.

Die Problematik von starren Altersgrenzen in der Strafgesetzgebung hat schon im 17. Jahrhundert den französischen Philosophen Blaise Pascal zu dem kritisch-vorwurfsvollen Gedanken bewogen: "Drei Breitengrade näher zum Pol stellen die ganze Rechtswissenschaft auf den Kopf, ein Längengrad entscheidet über Wahrheit. Eine spaßige Gerechtigkeit, die von einem Fluß begrenzt ist! Wahrheit diesseits der Pyrenäen ist Irrtum jenseits."

Es ist im Interesse der Kinder zu hoffen, daß bald diskutiert wird, was ein Kommentator des Sexualstrafrechts schon 1975 ansprach: "Freilich sind die schematischen Altersgrenzen problematisch und bei Aufkommen eindeutig entgegenstehender Forschungsergebnisse nicht mehr haltbar. Für den Mißbrauch von Kindern (...) hat der Gesetzgeber selbst eine Überprüfung nach 'einer Reihe von Jahren' verlangt".<sup>86</sup>

Es gibt keine Altersstufe, für die ein sexueller Kontakt von vornherein falsch, schädlich oder un- gut wäre. Menschen müssen nicht vor der Sexualität, sondern vor der Zudringlichkeit anderer geschützt werden, vor der Vereinnahmung durch

andere Interessen, die nicht ihre eigenen sind, vor der negativen Beeinträchtigung ihrer individuellen Entwicklung. Kein Kind muß vor seiner eigenen Sexualität bewahrt werden. Für sexuelle Beziehungen müssen beide Partner auch nicht unabdingbar gleichaltrig sein, ebensowenig wie für zwischenmenschliche Begegnungen auf anderen Ebenen. Und wenn es um echte Mißbräuche in einer Beziehung geht, dann sind alle - Kinder, Jugendliche und Erwachsene - schutzbedürftig und müssen als solche geschützt werden.

## **8. Kinder als „Opfer“ und als Zeugen in einem Sexualstrafverfahren**

Das vom Gesetzgeber postulierte Recht auf Selbstbestimmung wird selten deutlicher in Frage gestellt, als wenn das Kind wegen eines Liebesverhältnisses mit einem anderen Menschen als Zeuge vor der Polizei, dem Staatsanwalt oder vor Gericht aussagen soll. Kinder als Zeugen in einem Sittenprozeß - das ist oft ein trauriges, für Kinder deprimierendes Kapitel. Es soll an dieser Stelle nicht die Rede sein von den gewaltsamen Attacken gegen Minderjährige

(auch im sexuellen Bereich), wo es dann auf die präzise Zeugenaussage ankommt, um einen Gewalttäter vor Gericht zu bestrafen. Über die strafrechtliche Verfolgung von Gewalttaten können sich Verständige schnell verständigen.

Hier sind vielmehr jene Fälle angesprochen, in denen ein Kind einen selbst gewollten und beglückend erlebten erotischen Kontakt mit einem Jugendlichen oder einem Erwachsenen hat und diese Beziehung durch irgendeinen Umstand der Polizei bekannt wird. Durch den Auftrag des Gesetzgebers zur Pflicht der Strafverfolgung in jedem Fall kommt dadurch eine Verfolgungskampagne in Gang, die in ihren teilweise fatalen Auswirkungen leider auch vor den Kindern nicht haltmacht.

Das Kind hat zum Beispiel nicht das Recht, zumindest bei nicht-aggressiven sexuellen Kontakten oder Beziehungen die Zeugenaussage zu verweigern (ausreichende Fähigkeit zur Einsicht vorausgesetzt), auch wenn ihm die sexuelle Beziehung Freude bereitete, eventuell von ihm selbst initiiert wurde oder weil es sich durch einen sexuellen Kontakt mit einem Älteren weder belästigt noch bedroht fühlte.

"Grundsätzlich müssen alle Personen, also auch Kinder unter 14 Jahren, einer Zeugenvorladung von

Gericht oder Staatsanwaltschaft Folge leisten. Dies gilt nicht für Vorladungen durch die Polizei. Eltern von Kindern unter 14 Jahren können also ihren Kindern nicht das Erscheinen vor Gericht und Staatsanwaltschaft, schon gar nicht in der Hauptverhandlung verbieten. Erscheint ein Zeuge auf Vorladung nicht, so wird er durch die Polizei vorgeführt. Dies gilt auch für Kinder. Kinder haben, falls die Opfer eines Sexualdelikts sind, als Zeuge grundsätzlich auch kein Aussageverweigerungsrecht, unabhängig, wie alt sie sind. Eltern können deshalb ihren Kindern eine Aussage nicht verbieten. Nur dann, wenn Beschuldigter oder Angeklagter eine Person ist, bei der ein Zeuge die Aussage verweigern darf, z.B. Verwandte, Verschwägte, kann auch ein Kind die Aussage verweigern. Diese Entscheidung muß das Kind selbständig treffen. (...) Weigert sich ein Kind unter 14 Jahren ohne Berechtigung vor Gericht oder Staatsanwaltschaft als Zeuge Aussagen zu machen, so können, weil es noch nicht strafmündig ist, Zwangs- oder Strafmaßnahmen nicht ergriffen werden."<sup>87</sup>

Der Kritiker wird hier einwenden, daß Kinder als 'Opfer' und damit als Zeugen in einem Sittenprozeß fast rechtlose Wesen sind, die von der Erwachsenenwelt gezwungen werden, in einem

Strafverfolgungsprozeß mitzuwirken, selbst wenn sie das nicht möchten. Der Befürworter der Pflicht zur Zeugenaussage wird dagegenhalten, dem Kind müßte doch eigentlich daran gelegen sein, einen sexuellen Unhold vor Gericht zu bringen, damit dieser seiner gerechten Strafe nicht entgeht.

Nur: Kinder sehen im jugendlichen oder erwachsenen Partner ihrer Zuneigung nicht zwangsläufig einen 'Unhold', solange sie nicht vom Älteren belästigt oder tatsächlich mißbraucht werden, bzw. soweit ihnen nicht anerzogen wurde, grundsätzlich in einem anderen Menschen außerhalb der eigenen Familie einen potentiellen Schädiger zu vermuten.

Die Problematik von Kindern als Zeugen in Sittlichkeitsprozessen zeigt sich am deutlichsten an folgenden Fakten: Wenn das Kind zu einem polizeilichen Verhör aufgrund eines sexuellen Kontakts vorgeladen wird, weiß es wohl genau, daß damit nicht eine öffentliche Belobigung verbunden ist. Gleiches gilt auch für Vorladungen vor den Staatsanwalt oder vor Gericht. Das Kind spürt sehr deutlich, daß es sich in einen Kontakt einließ, der von seiner Umwelt scharf verurteilt wird. Seine natürliche Reaktion auf dies alles ist Verstörtheit und Angst, oder es übernimmt die Vorurteile seiner Umwelt, um die eigene soziale Integration nicht zu gefährden,

und schämt sich im Nachhinein des sexuellen Kontakts.

Ein polizeiliches Verhör kann durchaus traumatisierend wirken, vor allem, wenn die Beziehung des Kindes mit seinem älteren Partner harmonisierte. Es werden intime Dinge besprochen, was für das betreffende Kind außerordentlich unangenehm sein kann. Der 'Verrat', durch den der Ältere festgenommen werden kann, hat bei manchem Kind psychischen Schaden verursacht, der ein ganzes Leben lang nachwirkte. Der holländische Sexualpsychologe Bernard erlebte in seiner klinisch-psychologischen Praxis den Fall, wo ein Mann als zehnjähriger Bub wegen eines Sexualkontakts mit einem Erwachsenen den langen Verhören der Polizei nicht gewachsen war und fortan immer mit dem Gedanken leben mußte, seinen älteren Freund verraten zu haben.<sup>88</sup>

Daß die Problematik der Polizeiverhöre in Sittlichkeitsprozessen nicht neu ist, beweist die Mahnung, die der deutsche Strafrechtler Johann Jakob Cella in seinem bereits 1787 erschienenen Buch "Über Verbrechen und Strafe in Unzuchtsfällen" mit folgenden Worten ausdrückte: "Soweit überhaupt einzuschreiten ist gegen die verschiedenen Arten von Fleischeslust wider die Natur, muß dieses mit

doppelter Vorsicht geschehen, damit durch die Nachforschungen nicht erst das Ärgernis veranlaßt wird, dem man steuern will (...) Wehe der Polizei, die, um jeden Ausbruch zu erfahren, Eltern, Kinder und Gesinde zu Spionen macht und den Samen der Verräterei und des Mißtrauens in den Schoß der Familie streut."<sup>89</sup>

In einem Strafverfahren ist das Kind meist das schwächste Glied, es wird am wenigsten richtig ernst genommen. Mitunter scheint es, als würde sich kaum jemand wirkliche Gedanken über die Rolle des Kindes als Zeugen machen. Seine Aussage wird allenfalls für nötig befunden, damit der Fall abgeschlossen werden kann. Des Kindes eigene Meinung, seine Bedürfnisse und seine Einschätzung der Tatumstände, derentwegen es als Zeuge geladen wurde, sind in der Regel nicht erwünscht. Man läßt das Kind als Zeuge deshalb zu Wort kommen, um die Aussagen zu hören, die von Anfang an von ihm erwartet wurden.

Einige Beispiele sollen diese Kritik verdeutlichen. Schult berichtet aus der Sicht des Angeklagten über die Angst der Kinder vor dem 'Ausgesetztsein' in Strafprozessen: "Für mich waren die Vernehmungen der Jungen, die sowohl vom Staatsanwalt wie auch vom Gericht mitunter hart bedrängt wurden, die schlimmsten Augenblicke des Prozesses. Ich sah

sie nach 7 Monaten zum ersten Mal wieder und spürte ihre eingeschüchterten und fragenden Blicke fast physisch auf mir lasten. Als sie sahen, daß ich lachte, atmeten sie förmlich auf. Später haben sie mir ausrichten lassen, daß sie völlig erstaunt darüber waren, dann hatte es ihnen Mut gemacht und ihre Ängste etwas abgebaut."<sup>90</sup>

Die Verteidigerin eines wegen sexueller Handlung mit minderjährigen Jungen angeklagten Mannes beklagte gegenüber einer Tageszeitung die recht fragwürdigen Vernehmungsmethoden gegen jugendliche Zeugen: "Einem Zeugen wurde mit Widerruf seiner Bewährung gedroht, einem anderen mit Weitersagen an die Freundin, einem dritten mit dem Verlust seiner Lehrstelle."<sup>91</sup>

Vor einigen Jahren ereignete sich in einer Gerichtsverhandlung folgendes: Ein 13-jähriger Junge war als Zeuge aufgerufen, gegen seinen Lehrer wegen eines vermuteten sexuellen Kontakts mit ihm auszusagen. Der Vorsitzende Richter der Strafkammer sagte dem Jungen sehr väterlich, daß der Angeklagte ihm, dem Jungen, wohl Gutes, aber auch viel Schlechtes angetan habe. Der Junge erwiderte strahlend, daß er nur Gutes von seinem Lehrer zu berichten habe. Auf die Frage des Richters: "Aber er hat Dich doch mißbraucht?", antwortete der

Junge fest und überzeugt: "Nein, nie!" Der nun nicht mehr so väterliche Richter nahm den bedauernswerten Jungen daraufhin zehn Minuten lang derart ins Verhör, daß der Junge weinend zusammenbrach und sich dadurch aus dem Verhör rettete, daß er ein einmaliges Streicheln des Lehrers an seinem unbekleideten Körper 'zugab'. Die im Gerichtssaal anwesenden Eltern sprangen wütend von ihrer Bank empor, schüttelten drohend die Faust gegen den Angeklagten und riefen: "Das soll uns das Schwein noch büßen!"

Die moralisierende Haltung von Eltern, unmittelbarer Umwelt wie Verwandte und Schule sowie der Strafverfolgungsbehörden geben dem Kind das Gefühl, in hohem Maße 'mitschuldig' zu sein. Es leidet besonders dann unter erheblichen Schuldgefühlen, wenn es offensichtlich Freude am sexuellen Erlebnis hatte. Es vermag nicht zu verstehen, daß ein im eigenen Erleben höchst positives Ereignis zum Mittelpunkt eines Verfahrens wird, in dem es nur um Schuld und Strafe geht. "Häufig wird das Erlebnis erst durch hysterische Mütter, wütende Väter, ermittelnde Polizisten und bohrende Fragen der Ärzte besonders traumatisch für das Kind."<sup>92</sup>

Diese Haltung seiner Umgebung, die ausschließlich negative Einschätzung von Werten, die ihm

ansonsten positiv vermittelt werden (Zuneigung, Zärtlichkeit), kann hier eine wirkliche Bedrohung für das Kind darstellen. Es erlebt zudem, daß sein intimes Verhältnis zu einem anderen Menschen zu einem öffentlichen Akt der Inquisition erhoben wird. "Nirgendwo als im Gerichtssaal", kritisieren Schorsch/Maisch, "wo über eine 'Trieftat' verhandelt und ein 'Trieftäter' verurteilt wird, kann man deutlicher erleben, wie herrschende Sexualideologien in Handeln umschlagen. Und die Öffentlichkeit von Strafprozessen bedeutet außerdem, daß die Be- und Verurteilung eines sexuell Straffälligen zu einem öffentlichen Akt wird."<sup>93</sup>

Auch die juristische Konstruktion, daß bereits beim Verdacht einer sexuellen Handlung mit einem Kind die Strafverfolgungsbehörden unter anderem wegen des sogenannten 'öffentlichen Interesses' ermitteln, die Öffentlichkeit aber bei der Gerichtsverhandlung, wenn zur Sprache kommt, was wirklich geschah, meistens ausgeschlossen wird, ist für den Laien nicht immer verständlich. Sicherlich, der Schutz des Kindes ist dabei ein gutes und richtiges Motiv. Wer allerdings immer wieder erleben muß, daß besonders die Regenbogenpresse jede sich bietende Gelegenheit wahrnehmen kann, um ausführlich und detailliert diese 'widernatürlichen Widerlichkeiten' ihrer begierigen Leserschaft zu präsentieren, der fragt mit Recht, welchen Schutz dann noch der

Ausschluß der Zuhörer im Gerichtssaal dem Kind bietet. Die bekannte Gerichtsreporterin Peggy Parnass schildert die Situation im Gerichtssaal recht drastisch: "Die verklemmten Pressespießer, wie sie dasaßen! Dicht aneinander gedrängt. Die Bemerkungen, das geile, dämliche Gelächter. So ein Gedränge, Geschiebe und Geschubse erleb ich nur in Prozessen, die mit Sexualität oder Terrorismus zu tun haben."<sup>94</sup> Und Karl Kraus hat einmal sarkastisch konstatiert: "Ein Sittlichkeitsprozeß ist die zielbewußte Entwicklung einer individuellen zur allgemeinen Unsittlichkeit, von deren düsterem Grunde sich die erwiesene Schuld des Angeklagten leuchtend abhebt."<sup>95</sup>

Es ist notwendig, darüber nachzudenken, wie das Kind als 'Opfer' und als Zeuge in einem Strafverfahren den Schutz erhält, den es benötigt. Wer das kindliche Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu einem gesetzlichen Postulat erhebt, darf nicht jede praktizierte Sexualität des Kindes zum Tribunal für seinen älteren Partner degradieren. Der Gedanke, daß das Kind auch bei beidseitig gewollten Liebesbeziehungen automatisch zum Kronzeugen der Anklage gegen seinen Partner wird, ist mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung unvereinbar. Hier im Sinne eines echten Jugendschutzes Korrekturen

vorzunehmen, ist dringliche Aufgabe des Gesetzgebers.

## **9. Kritik an der derzeitigen Strafrechtsregelung zum Schutz von Kindern gegen sexuellen Mißbrauch**

Das Strafrecht legt fest, wann und wie die Staatsgewalt dem einzelnen, der sich gegen die Ordnung der Gesellschaft vergangen hat, gegenübertritt. Strafandrohungen werden dort gesetzt, wo die Güter der Allgemeinheit und die schützenswerten Rechte und Interessen des einzelnen Bürgers bedroht sind.

Die ungestörte Entwicklung des Kindes, auch im sexuellen Bereich, als schützenswertes Gut in unserer derzeitigen Gesellschaftsordnung, unterliegt in der Beurteilung, mit welchen Maßnahmen der Schutz erfolgen soll, durchaus den Einflüssen eines veränderten Normenbewußtseins. Kein Strafgesetz kann so endgültig formuliert werden, daß es für alle Zeiten seine unveränderte Gültigkeit behält. Es ist

daher legitim, das Strafgesetz, das ein Kind vor der negativen Beeinträchtigung seiner sexuellen Entwicklung schützen soll, auf seine Intention und seine Auswirkungen hin kritisch zu hinterfragen.

Die Kritik an der derzeitigen Fassung des § 176 StGB, der einen wirksamen Schutz gegen den sexuellen Mißbrauch von Kindern bieten soll, sei an dieser Stelle noch einmal zusammengefaßt und erläutert:

1. Die Strafrechtsvorschriften sind zu undifferenziert formuliert; zu nahe stehen gewaltsame und gewaltlose sexuelle Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen im Gesetzestext zusammen. Es ist für die Unterscheidung von schützenswerten Rechtsgütern sehr bedenklich, wenn so unterschiedliche Delikte wie z.B. das Vorzeigen von pornografischen Schriften bis hin zu schwersten sexuellen Attacken in einer einzigen Vorschrift zusammengefaßt werden.

2. Im Vergleich zu den aggressiven Sexualdelikten an Kindern ist die Strafandrohung für völlig gewaltfreie sexuelle Handlungen unverhältnismäßig hoch. Auch solche Sexualkontakte, die in beiderseitigem Einverständnis der Beteiligten erfolgten, werden unter Strafe gestellt. Hier wird vielfach die

Sexualität an sich bestraft, weil zuviele moralisierende Attribute und die tradierten Meinungen über die sogenannte kindliche 'Asexualität' in das Strafrecht einfließen. "Die Gesellschaft", so klagte Kinsey, "bedroht in ihrem Bestreben, sich vor ernstlichen Sexualverbrechen zu schützen, die Sicherheit der meisten ihrer Glieder, soweit sie alt genug sind, sich sexuell zu betätigen."<sup>96</sup>

3. Der § 176 StGB gibt den Strafverfolgungsbehörden keine Möglichkeit, von der Strafverfolgung abzusehen, wenn das eigentlich geschützte Rechtsgut (die sexuelle Selbstbestimmung des Kindes) nicht beeinträchtigt wurde, das Unrecht der Tat nur gering war bzw. diejenigen, gegen die sich das Unrecht richtet, keine Strafverfolgung wünschen (ausreichende Fähigkeit zur Einsicht vorausgesetzt).

4. Eine starre Schutzaltersgrenze schafft besondere Probleme bei einem nur geringen Altersunterschied zwischen 'Täter' und 'Opfer', z.B. also bei einem sexuellen Kontakt eines älteren Kindes mit einem Jugendlichen. Auch hierbei muß die Strafverfolgungsbehörde vom Gesetz her gegen den Älteren ermitteln. Dadurch "werden die gesetzlichen Bestimmungen offenbar in keiner Weise der geistigen, körperlichen und psychischen Reife von Jungen und

Mädchen in dieser Altersgruppe (12 bis 14 Jahre) gerecht. Hier sind wissenschaftliche Befunde und die Praxis dem Gesetzgeber weit voraus".<sup>97</sup> Durch den Gesetzgeber wird somit ein allgemein als normal und akzeptierbar empfundenenes Verhalten (erotischer Kontakt von jungen Menschen untereinander) kriminalisiert, und zwar zum psychischen Schaden der Betroffenen. "Hier wird Sexualität selbst verfolgt."<sup>98</sup>

5. Die Vorschriften über die Durchführung von Strafprozessen lassen zu, daß Kinder gegen ihr eigenes Interesse mitunter psychisch erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden, um als Zeuge die Strafverfolgung um jeden Preis zu gewährleisten. Kinder als Zeugen werden nur benötigt, um im Sinn der Anklage auszusagen. Ihre wirklichen Bedürfnisse kommen nicht zur Sprache; sie haben auch kein Recht, die Aussage zu verweigern, wenn sie nicht über ihre sexuellen Erlebnisse berichten möchten. Ihnen wird vielmehr klar, daß sie mit ihrer Aussage dazu beitragen, daß ihr Liebespartner verurteilt wird und möglicherweise für viele Jahre ins Gefängnis muß.

6. Die Forschungsergebnisse, daß einem Kind aus einem sexuellen Kontakt mit einem Erwachsenen nicht zwangsläufig ein Schaden entsteht, sind

bislang nicht in die Sexualstrafgesetzgebung eingeflossen. Vielmehr wird auch heute noch in jedem Fall eine Schädigung des Kindes vermutet. Auch nimmt der Gesetzgeber bei Entwürfen, Beratungen und Neuformulierungen von Sexualgesetzen zuviel Rücksicht auf die im Volk verbreiteten Vorurteile.

7. Es wird zuwenig darüber nachgedacht, ob in den Fällen der tatsächlichen Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung des Kindes nicht andere Maßnahmen ergriffen werden können, um die Rechte des Kindes zu schützen. Der Nachweis ist nicht erbracht, daß es unabdingbar des Strafrechts bedarf, um Kinder vor Belästigung, Täuschung oder Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit zu bewahren.

Bei den Überlegungen, die das Sexualstrafrecht in Bezug auf sexuelle Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen modifiziert werden könnte, damit das Gesetz von der Idee her sinnvoll, in der juristischen Praxis anwendbar und dem zu schützenden Menschen dienlich würde, muß man sich zunächst über das Ziel im klaren sein, das man mit einer strafrechtlichen Sanktion eines bestimmten sexuellen Verhaltens anstrebt. Man muß sich einig werden, ob man Menschen ausreichenden Schutz vor der Zu- dringlichkeit anderer dann gewähren will, wenn sich die Menschen selbst offensichtlich nicht wehren

können, und außerdem, ob bestimmte Ideologien oder sexuelle Praktiken durch das Strafrecht erfaßt werden sollen.

Die zweite Überlegung geht dahin, daß - wenn man wirklich den Schutz des Menschen anstrebt - strafrechtliche Sanktionen nicht größeren Schaden anrichten dürfen als die strafbare Tat selbst. Hanack äußert sich im gleichen Sinn: "Die Prüfung darf weiter und vor allem niemals an der Frage vorbeigehen, ob die Strafvorschrift wegen gefährlicher Nebenwirkungen nicht vielleicht mehr Schaden als Nutzen stiftet."<sup>99</sup>

Das Strafrecht ist mit einer Medizin vergleichbar: in der richtigen Dosierung heilt sie, bei falscher Anwendung kann sie überaus schädlich wirken. Wenn die Auswirkungen des Strafrechts größeren Schaden anrichten als die strafbare Tat, war die Dosierung falsch und der Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet worden. Desweiteren ist zu prüfen, so fordert Hanack, "ob sich nicht außerhalb des Strafrechts Wege bieten, den Schutz des Rechtsguts zu gewährleisten", weil das Strafrecht als härteste Waffe des Staates ganz besonders den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit unterliegt.<sup>100</sup>

Auch Kinsey mahnte, im Sexualstrafrecht nicht mit Kanonen auf Spatzen zu schießen: "In vielen Fällen richtet das Gesetz, indem es den Sünder straft, mehr Schaden an, als der einzelne mit seinen ungesetzlichen sexuellen Handlungen je anrichten könnte. Die von uns gesammelten Berichte enthalten viele derartige Vorkommnisse. Der Betrunkene, der seine Genitalien zufällig vor einem Kind entblößt, kann eine Gefängnisstrafe erhalten, die seine Familie auf Jahre hinaus unversorgt läßt, seine Ehe zerstört und drei oder vier Kinder der staatlichen Fürsorge überläßt ohne den Schutz, den das Elternhaus wohl hätte bieten können (...) Das Kind, das in Angst vor allen Fremden und vor jedem körperlichen Ausdruck der Zuneigung erzogen wurde, kann das Leben zweier Menschen zerstören, die ein halbes Jahrhundert oder mehr als nützliche und ehrenwerte Bürger gelebt haben, indem es seinen Eltern oder der Polizei einen entstellten Bericht über Versuche des alten Mannes gibt, ihm großväterliche Gefühle zuzuwenden."<sup>101</sup>

Jede Strafvorschrift, warnt Hanack mit Nachdruck, "gibt der Polizei, dem Staatsanwalt und dem Richter gefährliche Macht über das Schicksal anderer. Vor allem aber schafft jede Pönalisierung eines menschlichen Verhaltens, gerade in dem hier zu erörternden Bereich, Leid: durch den dunklen Raum der

damit einhergehenden Erpressungen und menschlichen Erniedrigung; durch die kritischen Randzonen, die jedes Delikt birgt, durch die gesetzlichen und außergesetzlichen Folgen der strafrechtlichen Reaktion für den Täter, ja sogar oft genug für Dritte und selbst für das Opfer."<sup>102</sup>

Schließlich sei, so der Strafrechtler weiter, bei vielen Tatbeständen, auch im Bereich des Sexualstrafrechts, "sehr viel ernster als bisher zu prüfen, ob sie nicht zu Antragsdelikten umgestaltet werden können oder müssen."<sup>103</sup>

Geisler hat vor über zwei Jahrzehnten schon die Frage aufgeworfen, ob es nicht sinnvoll wäre, "wenn im Einzelfall bei nicht schwerwiegenden Delikten von den Erziehungsberechtigten auf Anzeige verzichtet wird, damit dieses (sexuelle, Anm. d. Verf.) Erlebnis für das Kind nicht durch die Vernehmung und Verhandlung noch bedeutungsvoller und nachhaltiger wird."<sup>104</sup>

Wer nach sinnvollen und durchführbaren Änderungen des Pädophilie-Paragraphen sucht, wird feststellen, daß es nicht nur eine, sondern viele denkbare Lösungen gibt. Zunächst gilt es, bisherige Strafrechtsziele auf ihre Gültigkeit in einer veränderten Gesellschaft und beim Vorliegen eindeutiger

Forschungsergebnisse in Frage zu stellen.. "Für den sexuellen Mißbrauch von Kindern (...) hat der Gesetzgeber selbst eine Überprüfung nach 'einer Reihe von Jahren' verlangt."<sup>105</sup> Das war vor einem Jahrzehnt. Es wäre an der Zeit, mit einer solchen Überprüfung jetzt zu beginnen und die Konsequenzen zu ziehen. Auch Schröder hat unterstrichen, daß den bislang erfolgten Reformschritten im Sexualstrafrecht "weitere folgen müssen, da die veränderten Anschauungen der staatlichen Rechtsgemeinschaft auf diesem Gebiet auch in anderen Bereichen eine Liberalisierung verlangen."<sup>106</sup>

Eine Umgestaltung des jetzigen Sexualstrafrechts kann sicherlich nicht vonstatten gehen ohne einen generell verbesserten Kenntnisstand über den tatsächlichen Stellenwert der Sexualität bei Kindern und Erwachsenen. Jede sexualfeindliche Moral wird immer nach strafrechtlichen Maßnahmen für Normverletzer rufen. Plack ist der Meinung: "Die völlige Abschaffung des Sexualstrafrechts kann darum nicht eher erfolgen, als die alte Sexualmoral in den Köpfen einer normbildenden Mehrheit überwunden ist."<sup>107</sup> Van Ussel sagt es mit Blick auf die Rechte des Kindes noch deutlicher: "Solange Erwachsene ausschließlich oder als erstes an ihre eigene sexuelle Freiheit denken, an ihr eigenes Wohl, und zugleich das Interesse des Kindes vernachlässigen,

müssen, an einer ernststen ethischen Wertskala gemessen, sogar die weitestgehenden sexuellen Fortschritte nur als relativ bedeutend bezeichnet werden."<sup>108</sup>

Die Humanistische Union plädiert für eine deutliche Trennung von Gewalt und gewollten Liebesbeziehungen innerhalb der Sexualstrafgesetzgebung und kritisiert: "Die Inhumanität dieses Strafgesetzes kommt aber auch darin zum Ausdruck, daß es die Anwendung von Gewalt in sexuellen Beziehungen in nicht vertretbarer Weise bagatellisiert." Daher die Forderung: "Ein neues Sexualstrafrecht muß sich demgegenüber an der Aufgabe orientieren, den Schutz der Willens- und Handlungsfreiheit in sexuellen Beziehungen so weit wie möglich zu sichern. Zu bekämpfen ist jedes Handeln gegen den erklärten oder erkennbaren Willen des anderen - sei es mit physischen oder psychischen Mitteln - und jeder Mißbrauch von Abhängigkeit oder Hilfsbedürftigkeit."<sup>109</sup>

Minderjährige im Sinne eines richtig verstandenen Kinder- und Jugendschutzes vor Schäden zu bewahren, die durch Gesetzesvorschriften entstehen, ist die vordringliche Aufgabe von Gesetzgeber, Strafverfolgungsbehörden und Judikative. Hier ist eine schnelle und gründliche Reform der

bundesrepublikanischen Strafvorschrift, die die sexuellen Beziehungen zwischen Minderjährigen und Erwachsenen regelt, dringend nötig.

## Anmerkungen

- 1 M. Dannecker "Leidenschaft hat keinen sittlichen Ort", in: Konkret Sexualität Nr. 2, Hamburg 1980, S. 20
- 2 E.W. Hanack "Zur Revision des Sexualstrafrechts in der Bundesrepublik - Ein Rechtsgutachten", Reinbeck 1969, S. 34
- 3 K. Kraus "Sittlichkeit und Kriminalität", München 1970, S. 66
- 4 Kraus, ebd, S. 15
- 5 Hanack, aaO, S. 33
- 6 Kraus, aaO, S. 246
- 7 Hanack, aaO, S. 24 f
- 8 Hanack, ebd, S. 37
- 9 vgl. polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden
- 10 K.H.I. Kerscher "Emanzipatorische Sexualpädagogik und Strafrecht", Neuwied 1973, S. 25
- 11 R.W. Leonhardt "Wer wirft den ersten Stein?", München 1973, S. 150
- 12 D. Potrykus / M. Wöbcke "Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen", München 1974, S. 81
- 13 M. Rehmann "Zur Abartigkeit verführt?", in: Vorgänge Nr. 5/1973, S. 78

- 14 H. Prahm "Sexuelle Delikte an Kindern", in: psychologie heute Nr. 4/1976
- 15 A. Plack "Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts", München 1974, S. 297
- 16 beschrieben in: Hanack, aaO, S. 21
- 17 Hanack, ebd, S. 21
- 18 E. Hucko "Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen", München o.J., S. 72
- 19 zit. in: Potrykus/Wöbcke, aaO, S. 85
- 20 Daß diese Einschätzung des Pädophilen mit der Realität nicht in Einklang zu bringen ist, zeigt die viktimologische Untersuchung von Michael Baurmann über den Straftatsbestand "Sexueller Mißbrauch von Kindern" im Rahmen einer Forschungsarbeit für das Bundeskriminalamt, dargestellt in: Michael C. Baurmann "Sexualität, Gewalt und psychische Folgen", Band 15 der BKA-Forschungsreihe des Bundeskriminalamtes, Wiesbaden 1983
- 21 hrsg. vom Innenministerium des Landes Baden-Württemberg, im Auftrag der Innenminister des Bundes und der Länder
- 22 in: Sexualmedizin Nr. 9/1976
- 23 Kerscher, aaO, S. 46 f
- 24 Leonhardt, aaO, S. 150
- 25 zit. in: Sexualpädagogik Nr. 1/1980, S. 22
- 26 vgl. Th. Adorno "Sexualtabus und Recht heute", Frankfurt 1963

- 27 E. Borneman "Von der Einsamkeit des Kindes in der Welt der Erwachsenen", in: Sexualpädagogik Nr. 3/1977, S. 11
- 28 Leonhardt, aaO, S. 133
- 29 Kraus, aaO, S. 281
- 30 Kraus, ebd, S. 185
- 31 Plack, aaO, S. 295
- 32 Leonhardt, aaO, S. 133
- 33 F.C. Schroeder "Das neue Sexualstrafrecht", Karlsruhe 1975, S. 18
- 34 Hanack, aaO, S. 23
- 35 Hanack, ebd, S. 23
- 36 A. Schönke / H. Schröder "Kommentar zum Strafgesetzbuch", 13. Aufl. München 1967, Anm. zum § 176
- 37 vgl. Hucko, aaO, S. 13
- 38 BGHSt 15, 121, zit. in: Hucko, ebd, S. 11
- 39 A. Schönke / H. Schröder "Kommentar zum Strafgesetzbuch", 20. Aufl. München 1980, Anm. 2 zum § 184 c
- 40 Schönke/Schröder, ebd, Anm. 2 zum § 184 c
- 41 Schönke/Schröder, ebd, Anm. 1 zum § 176
- 42 Schönke/Schröder, ebd, Anm. 1 zum § 176
- 43 Leonhardt, aaO, S. 156
- 44 Schönke/Schröder 1980, aaO, Anm.1 zum § 176

- 45 Schönke/Schröder 1980, ebd, Anm.5. zum § 176
- 46 Schönke/Schröder 1980, ebd, Anm.7 zum § 176
- 47 Schönke/Schröder 1980, ebd, Anm.36 zum § 176
- 48 Schönke/Schröder 1980, ebd, Anm.19 zum § 176
- 49 Schönke/Schröder 1980, ebd, Anm.21 zum § 176
- 50 Schönke/Schröder 1980, ebd, Anm.24 zum § 176
- 51 Schönke/Schröder 1980, ebd, Anm.28 zum § 176
- 52 P. Jacobi "Sexualpädagogische Bürgerhetze", in: betrifft erziehung Nr. 4/1973, S. 27
- 53 Leonhardt, aaO, S. 141
- 54 FRANKFURTER RUNDSCHAU vom 16.08.80
- 55 DIE RHEINPFALZ vom 27.08.80
- 56 DIE ZEIT vom 22.08.80
- 57 G. Bleibtreu-Ehrenberg "Der Streit um die Pädophilie", in: Spontan Nr. 8/1980
- 58 Leonhardt, aaO, S. 150
- 59 Dokumentation einer Marburger Fraueninitiative
- 60 zit. in: psychologie heute, Nr. 4/1976, S. 82
- 61 F. Alexander / H. Staub "Der Verbrecher und sein Richter", in: T. Moser "Psychoanalyse und Justiz", Frankfurt 1974, S. 411

- 62 Alexander/Staub, ebd, S. 411
- 63 Hanack, aaO, S. 24 f
- 64 Sollte der 'Täter' ein Beamter sein, kann er durch das Disziplinarrecht sogar ein weiteres Mal bestraft werden. Auch ein vom Gericht ausgesprochenes Berufsverbot ist eine zusätzliche Bestrafung außerhalb des bekannten Strafrechtsrahmens (Geld- bzw. Freiheitsstrafe).
- 65 Hucko, aaO, S. 22
- 66 Hucko, ebd, S. 22
- 67 Hucko, ebd, S. 26
- 68 Leonhardt, aaO, S. 154
- 69 Schroeder, aaO, S. 17 f
- 70 Schönke/Schröder 1967, aaO, Anm. 34 zum § 176
- 71 E. Borneman "Elternrecht und Kindersexualität", in: K. Pachazina / K. Albrecht-Désirat (Hrsg) "Konfliktfeld Kindersexualität", Frankfurt 1978, S. 91
- 72 F. Hacker "Aggression", Wien 1971, S. 205
- 73 Borneman, aaO, S. 92 f
- 74 Kerscher, aaO, S. 102
- 75 zit. in: E. Geisler "Das sexuell mißbrauchte Kind", Göttingen 1959, S. 101
- 76 A.C. Kinsey "Die Sexualität der Frau", Berlin/Frankfurt 1963, S. 120

- 77 Plack, aaO, S. 308
- 78 zit. bei: J.L. Casper "Über Nothzucht und Päderastie und deren Ermittlung seitens des Gerichtsarztes", in: J.S. Hohmann (Hrsg.) "Der unterdrückte Sexus", Lollar 1977, S. 22
- 79 vgl. auch F. Bernard "Pädophilie", Lollar 1978, S. 53 ff
- 80 zit. in: "Altersgrenzen in der Sittlichkeitsgesetzgebung - Schutz oder Bedrohung?", Bericht der Niederländischen Vereinigung für Sexualreform N.V.S.H. 1978
- 81 Hanack, aaO, S. 110
- 82 Hanack, ebd, S. 100
- 83 O. Albrecht "Die Unzucht mit Kindern", jur. Diss., Kiel 1964, S. 64
- 84 Plack, aaO, S. 301
- 85 Potrykus/Wöbcke, aaO, S. 62
- 86 Schroeder, aaO, S. 43
- 87 Antwortbrief des Vorsitzenden Richters am Landgericht Frankenthal, Ernst Schwarz, auf meine schriftliche Anfrage, ob Kinder in Strafverfahren die Zeugenaussage verweigern, bzw. ob die Eltern ihren Kindern die Genehmigung zur Zeugenaussage verweigern können.
- 88 persönliche Mitteilung
- 89 zit. in: H. Döbler "Kultur- und Sittengeschichte der Welt", München 1971, S. 254
- 90 P. Schult "Gefallene Engel", Berlin 1982, S. 32 f

- 91 DIE TAGESZEITUNG (TAZ) vom 21.02.80
- 92 P.H. Gebhard / J. Raboch / H. Giese "Die Sexualität der Frau", Reinbeck 1968, S. 15
- 93 E. Schorsch / H. Maisch "Trieb und Täter", in: Konkret Sexualität Nr. 2, Hamburg 1980, S. 45
- 94 P. Parnass "Geschlecht und Recht", in: Konkret Sexualität Nr. 2, Hamburg 1980, S. 53
- 95 Kraus, aaO, S. 173
- 96 Kinsey, aaO, S. 21
- 97 Potrykus/Wöbcke, aaO, S. 30
- 98 Potrykus/Wöbcke, ebd, S. 31
- 99 Hanack, aaO, S. 38
- 100 Hanack, ebd, S. 38
- 101 Kinsey, aaO, S. 21
- 102 Hanack, aaO, S. 39
- 103 Hanack, ebd, S. 38
- 104 Geisler, aaO, S. 105
- 105 Schroeder, aaO, S. 43
- 106 H. Schröder "Einführung in das Strafgesetzbuch", 14. Aufl., München 1974, S. 11
- 107 Plack, aaO, S. 300
- 108 J. van Ussel "Sexualunterdrückung", Reinbeck 1970, S. 227

109 Arbeitskreis Sexualstrafrecht der Humanistischen Union "Memorandum für ein humanes Sexualstrafrecht", November 1982

# INHALTSVERZEICHNIS

## Vorwort

- 1 Strafrecht und Sexualmoral als wechselseitige Bedingungsfaktoren in der traditionellen Pädophilie-Diskussion
- 2 Das sogenannte "gesunde Volksempfinden" - Die öffentliche Meinung als Organ zur außerstrafrechtlichen Ächtung der Pädophilie
- 3 Die bundesdeutschen Strafbestimmungen gegen den sexuellen Mißbrauch von Kindern
- 4 Die juristische Auslegung des Strafgesetzes durch die Strafrechtskommentare
- 5 Sexualität versus Gewalt - Strafandrohungen im Rechtsvergleich
- 6 Zur Frage der sexuellen Selbstbestimmung - das verhinderte Recht des Kindes auf Sexualität
- 7 Das Problem der starren Schutzaltersgrenze in der Sexualstrafgesetzgebung
- 8 Kinder als "Opfer" und als Zeugen in einem Sexualstrafverfahren
- 9 Kritik an der derzeitigen Strafrechtsregelung zum Schutz von Kindern gegen sexuellen Mißbrauch

## Anmerkungen